

Stadt Bornheim

Begründung zum Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten

Entwurf für den Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

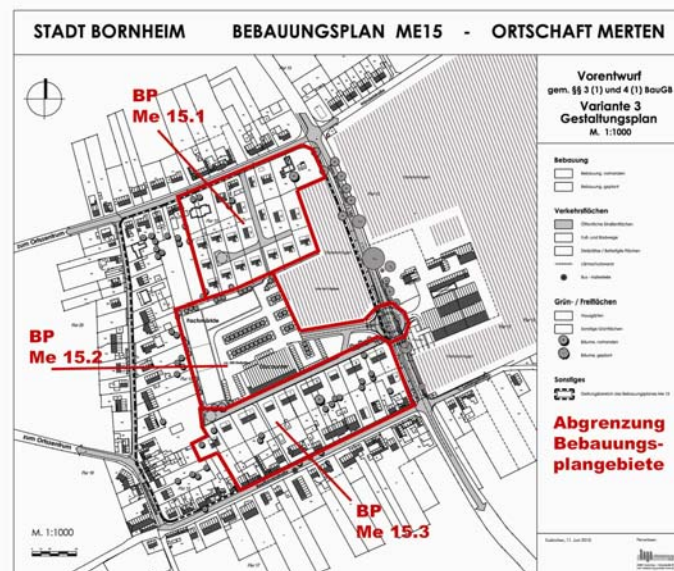
TEIL A: BEGRÜNDUNG

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Me 15.2 - Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel / Fachmärkte" der Stadt Bornheim befindet sich im Ortsteil Merten, westlich der Landesstraße 183 und innerhalb der Ortsdurchfahrt gelegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplan Me 15.2 umfasst Teilflächen der Flurstücke 85 (Landesstraße 183), 193 und 217 in der Flur 13, Gemarkung Merten, und wird begrenzt:

- Im Süden durch eine Parallele von 6,0 m zur südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 217
- Im Westen durch das Grundstücksgrenze des Flurstücks 217
- Im Norden durch die Grundstücksgrenze des Flurstücks 217 (auf eine Länge von rd. 250 m) und die nördlich Begrenzung der geplanten Zufahrtsstraße
- Im Osten durch den geplanten Kreisverkehrsplatz an der Bonn-Brühler-Straße (Landesstraße 183).



Abgrenzung Bebauungsplangebiete Me 15.1, Me 15.2 und Me 15.3
Quelle: Stadtplanung Pütz

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Me 15.2 hat eine Größe von insgesamt ca. 2,1 ha) und ist ein unbebautes Gelände, das von der Bonn-Brühler-Straße aus nach Nordwesten hin um rd. 7 m - von rd. 82.50 m ü.NN auf rd. 89.50 m ü.NN ansteigt.

Die Plangebietsfläche im Bereich des Flurstücks 217 wird aktuell als Obstplantage genutzt.

Die verbindliche Abgrenzung des Plangebietes ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

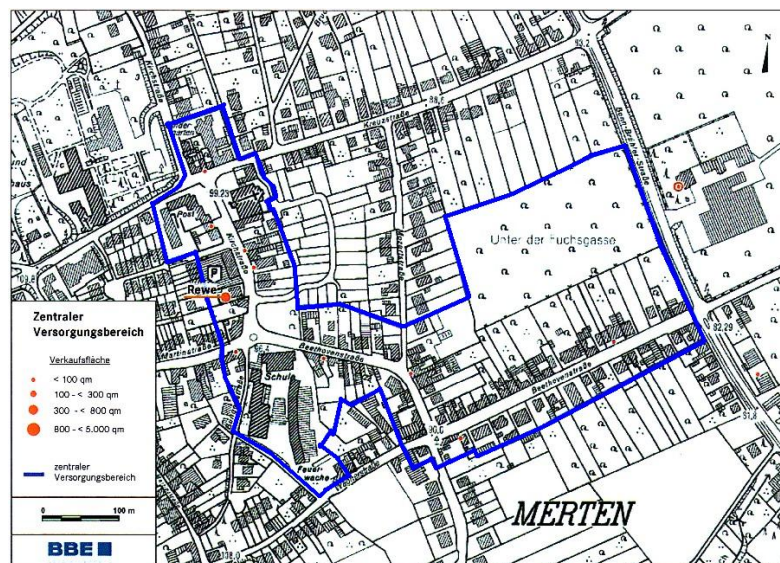
2. Anlass und Planungserfordernis

Anlass für die Planaufstellung ist die Absicht eines privaten Investors, auf einer derzeit unbebauten und als Obstplantage genutzten Fläche zwischen der Ortslage Merten und der Bonn-Brühler-Straße (Landesstraße 183) einen Nahversorgungsstandort mit Lebensmittel-Discountmarkt, Getränke- und Drogeriemarkt sowie weiteren Fachmärkten (u.a. für Bekleidung, Schuhe und Schreibwaren) zu entwickeln. Hierdurch soll eine ortsnahe und ergänzende Versorgung für die Ortschaft Merten aber auch für die im nahen Umfeld gelegenen Ortschaften Rösberg und Hemmerich sichergestellt werden.

Aus Sicht des Gutachters des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes¹ der Stadt Bornheim sollte ein zusätzlicher Lebensmittel-Discounter, der auf Grund des für den Bornheimer Nordwesten nachgewiesenen Angebotsdefizits grundsätzlich befürwortet wird, an einem Standort realisiert werden, der eine städtebaulich integrierte Lage einnimmt und dem Nahversorgungszentrum Merten räumlich zugeordnet ist.

Auf Grund der Lagebeziehung zum Ortskern Merten ist unter den in Frage kommenden Entwicklungsstandorten (siehe hierzu unter Pkt. 3 – Verfahrensverlauf) das Grundstück nördlich der Beethovenstraße am besten geeignet, die angestrebte Funktion eines Nahversorgungsstandortes im Nahversorgungszentrum Merten (NVZ) zu übernehmen.

Im vg. Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept wurde eine Abgrenzung für den Zentralen Versorgungsbereich Merten vorgeschlagen, der neben den Geschäftslagen Kirch- und Beethovenstraße im Bereich der historischen Ortsmitte den potentiellen Entwicklungsbereich nördlich der Beethovenstraße als Ergänzungsstandort einbezieht.



Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereich
Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept, BBE, Köln

Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt. Die beabsichtigte großflächige Einzelhandelseinrichtung wäre unter diesen Vorgaben nicht zulässig, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 11 Abs. 3 BauNVO erforderlich ist.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gesamtareals zwischen Kreuzstraße, Mozartstraße, Beethovenstraße und Bonn-Brühler-Straße (L 183) zu gewährleisten, hat der Rat der Stadt Bornheim am 19.06.2008 beschlossen, ein städtebauliches Konzept mit Aussagen zu Erschließung, Bebauung, Nutzung und Freiflächen erarbeiten zu lassen. Dieses sollte städtebauliche Zielvorstellungen - unter Berücksichtigung des geplanten Nahversorgungsstandorts - enthalten und damit auch als Rahmen und Grundlage für nachfolgende Bebauungspläne dienen (siehe hierzu Städtebauliches Gesamtkonzept unter Pkt. 7.).

¹ Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim, BBE RETAIL EXPERTS, Köln, Stand 2007; Fortschreibung Februar 2009

3. Verfahrensverlauf

Am 6. März 2008 fasste der Rat der Stadt Bornheim den Grundsatzbeschluss zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters in der Ortschaft Merten.

Bezüglich dieser Ansiedlung hatte im Vorfeld der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den Bürgermeister beauftragt, Alternativstandorte für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters zwischen Walberberg und Kardorf zu prüfen, wobei Merten erste Priorität haben sollte. Es wurden vier Standorte nach unterschiedlichen Kriterien untersucht und bewertet. Alle Standorte (Kreuzstraße, Lannerstraße, Holzweg und Schubertstraße) liegen an der Bonn-Brühler-Straße, da innerhalb der Ortsmitte Merten keine Flächenpotentiale zur Ansiedlung kundenfrequenzstarker Einzelhandelsbetriebe verfügbar sind.

Unter Beachtung der Maßstäbe des neuen Landesentwicklungsprogramms (LEPro) vom 19.06.2007 beschloss der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 6. März 2008, für den Innenbereich der Flächen zwischen Bonn-Brühler-Straße, Kreuzstraße, Mozartstraße und Beethovenstraße den Bebauungsplanes Me 15 in der Ortschaft Merten aufzustellen.

Das im vg. Kapitel genannte städtebauliche Gesamtkonzept wurden im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften vorgestellt und diskutiert.

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 25.06.2009 den Beschluss gefasst, mit dem vorgestellten städtebaulichen Gesamtkonzept die frühzeitige Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit als auch der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Diese frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.09.2009 bis 07.10.2009. Ergänzend hierzu fand am 29.09.2009 eine Einwohnerversammlung statt.

Zusätzlich wurde nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eine Befragung der Grundstückseigentümer der Beethoven- und Kreuzstraße durchgeführt, um deren Absichten hinsichtlich einer Entwicklung ihrer Grundstücke abzuklären.

Eine kurzfristige Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes Me 15 für den Gesamtbereich erschien aufgrund der Vielzahl der beteiligten Grundstückseigentümer auch im Hinblick auf die angestrebte zeitnahe Realisierung des Nahversorgungsstandortes nicht realistisch. So wurde unter Zugrundelegung des überarbeiteten städtebaulichen Konzeptes die Aufteilung des Planbereiches Me 15 in drei voneinander unabhängige Bebauungsplangebiete (Me 15.1, Me 15.2 und Me 15.3) vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Bornheim am 30.09.2010 beschlossen. Zur Abgrenzung der Bebauungsplangebiete siehe im Plan unter Pkt. 1 – Räumlicher Geltungsbereich.

Der Rat der Stadt Bornheim fasste in seiner Sitzung am 29.07.2011 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.09.2011 bis 14.10.2011 einschließlich. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde mit Schreiben vom 05.08.2011 durchgeführt.

In diesem Zeitraum gingen keine Stellungnahmen ein, welche die Änderung der Planung erforderlich gemacht hätten.

Jedoch überarbeitete der Investor zwischenzeitlich in Teilbereichen seine Planung. Zwar werden die Grundaussagen hinsichtlich des geplanten großflächigen Einzelhandels und der Fachmärkte durch diese Änderung nicht berührt, allerdings machen die Änderungen grundsätzlich eine erneute Offenlage erforderlich.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 19.06.2007 ist im § 24a Abs. 2 geregelt, dass die Gemeinden zentrale Versorgungsbereiche räumlich und funktional festlegen.

Die Stadt Bornheim ließ im Jahre 2007 von der BBE Unternehmensberatung für Bornheim ein "Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept" erarbeiten mit dem Ziel, die Einzelhandelssituation in der Stadt zu analysieren und darauf aufbauend ein Handlungskonzept zur Steuerung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung zu erstellen. Wichtige Aufgaben waren hierbei:

- Vorschläge zur Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche
- Standortkonzept für die Nahversorgung in den Ortschaften.

Im Zuge des Planungsprozesses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ergaben sich teilweise neue städtebauliche Erfordernisse, die eine Fortschreibung des Gutachtens notwendig machten (Stand Februar 2009). Fortgeschrieben wurden dabei die standortbezogenen Empfehlungen ab Kapitel 5.2 des Gutachtens. Die Analyse zeigt u.a., dass ein Handlungserfordernis für den Ausbau des Nahversorgungsangebotes im Raum Merten besteht, zumal der ortsansässige Rewe-Markt neben der eingeschränkten Erreichbarkeit für Pkw-Kunden mit rd. 600 m² nur über eine geringe Verkaufsfläche verfügt.

Der vom Gutachter vorgeschlagene zentrale Versorgungsbereich für Merten erstreckt sich im Wesentlichen beiderseits der Kirch- und Beethovenstraße sowie westlich der Bonn-Brühler-Straße (zur Abgrenzung siehe im Plan unter Pkt. 2 – Anlass und Planungserfordernis).

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gesamtareals zu gewährleisten, wurde – wie bereits vor beschrieben - ein rahmenplanerisches Gesamtkonzept erarbeitet. Ziel war es -neben der Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes in der Plangebietsmitte- zwei kleinere Wohngebiete in den rückwärtigen Bereichen von Kreuz- und Beethovenstraße zu ergänzen.

Das Ziel des Bebauungsplanes Me 15.2 ist, die durch einen privaten Investor beabsichtigte Entwicklung des Nahversorgungsstandortes planerisch zu sichern und damit eine ortsnahe, ergänzende Versorgung für die Ortschaften Merten und die im nahen Umfeld gelegenen Ortschaften Rösberg und Hemmerich zu verwirklichen. Damit steht dieses Ziel in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bornheim.

Neben der guten verkehrlichen- und fußläufigen Anbindung des Nahversorgungsstandortes und seiner städtebaulich integrierten Lage findet mit der Realisierung des Vorhabens eine verbesserte Nahversorgung für die Bevölkerung in Merten und der umliegenden Ortschaften statt.

Beabsichtigt ist ein Vorhaben mit insgesamt maximal 4.000 m² Verkaufsfläche (VKF). Dabei überwiegen die nahversorgungsrelevanten Sortimente mit bis maximal 2.700 m² VKF gegenüber den zentrenrelevanten Sortimenten mit bis maximal 1.300 m² VKF.

Das Vorhaben beinhalte u.a. zwei großflächige Einzelhandelsbetriebe (Lebensmittel-Discountmarkt und Getränkemarkt), für die die Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich ist. Das Sondergebiet (SO – "Großflächiger Einzelhandel/Fachmärkte") für diesen Nahversorgungsstandort ist in einem Teilbereich der heutigen Obstanbaufläche des Obsthofes Schmitz-Hübsch vorgesehen.

Damit liegt dieses geplante Sondergebiet in Übereinstimmung mit der im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim geplanten Sondergebietsfläche SO-H4 (NVZ). Auf Grund fehlender textlicher Darstellungen zu den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Verkaufsflächen in der vg. Sondergebietsfläche ist eine Ergänzung des zwischenzeitlich genehmigten Flächennutzungsplanes erforderlich (siehe hierzu unter Pkt. 6.2 – Flächennutzungsplan).

5. Versorgungssituation / Tragfähigkeit

Ausgangslage und Aufgabenstellung

Gegenüber einer ersten Planung aus dem Jahre 2009 (Gesamtverkaufsfläche von 3.000 m²) wurde das Planvorhaben zwischenzeitlich modifiziert. Folgende Einzelhandelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 4.000 m² sollen innerhalb des Sondergebietes angesiedelt werden:

- Lebensmittel – Discountmarkt mit max. 1.100 m² Verkaufsfläche (VKF)
- Getränkemarkt mit max. 900 m² VKF, inkl. Backshop bis zu 100 m² VKF
- Drogeriemarkt mit max. 700 m² VKF
- Schuhfachmarkt mit max. 600 m² VKF
- Bekleidungsfachmarkt mit max. 420 m² VKF
- Schreibwaren-Shop mit max. 140 m² VKF
- Blumenshop mit max. 140 m² VKF

Die Ansiedlung eines Lebensmittelvollversorgers wird in diesem Bereich ausgeschlossen.

Die Auswirkungsanalyse² beinhaltet insbesondere die Prüfung, ob bei Realisierung des vorgesehenen, modifizierten Sortimentskonzeptes, mit maximal 4.000 m² VKF, negative städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Bornheim und in den umliegenden Kommunen ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen einer Tragfähigkeitsanalyse ist die Gesamtumsatzleistung der geplanten Einzelhandelsnutzungen zu prognostizieren und abzugleichen, ob der zu erwartende Umsatz die projektrelevante Kaufkraft der Bornheimer Bevölkerung im relevanten Verflechtungsbereich übersteigt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Untersuchung auszugsweise wiedergegeben. Die vollständige Auswirkungsanalyse kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bornheim eingesehen werden

Standortseitige Aspekte

Der Projektstandort ist dem im kommunalen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim (Stand Februar 2009) ausgewiesenen Nahversorgungszentrum (NVZ) Merten zugeordnet. Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche an der Nordseite der Beethovenstraße. Im Osten schließt die Verkaufsstätte der Direktvermarktung Schmitz-Hübsch (Obst und Gemüse) an.

Der Projektstandort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der Landstraße 183. Sie stellt eine wichtige Verkehrsachse zwischen der Stadt Bornheim und der Stadt Brühl dar und bindet Merten an die Ortschaften Walberberg, Waldorf, Dersdorf und Bornheim an. Damit ist u.a. eine gute verkehrliche Erschließung für motorisierte Kunden gegeben.

Im Rahmenplan sind fußläufige Verbindungen zur Ortsmitte dargestellt, die innerhalb des Plangebietes des BP Me 15.2 berücksichtigt werden.

Zeitgleich mit der Realisierung des Sondergebietes wird der Fußweg zur Beethovenstraße hergestellt.

Zu den wichtigsten Einzelhandelsbetrieben innerhalb des Nahversorgungszentrums Merten zählt der Rewe-Supermarkt (ca. 600 qm) an der Kirchstraße. Ergänzt wird das Einzelhandelsangebot durch einen Getränkemarkt, einen Schreibwarenhandel (Verlagerung in den Nahversorgungsstandort beabsichtigt), eine Bäckerei, zwei Blumengeschäfte, eine Apotheke, eine Foto-Drogerie und einen Computerhandel. Großflächige Lebensmittelbetriebe sind nicht ansässig.

Die nächstgelegenen Versorgungszentren bilden das Hauptzentrum Bornheim-Roisdorf (rd. 5 km), das Nahversorgungszentrum Hersel (9 km), die Brühler Innenstadt (6 km), die Innenstadt von Wesseling und der Ortskern von Swisttal-Heimerzheim (9 km).

² Auswirkungsanalyse zum Nahversorgungsstandort Merten, in der Stadt Bornheim, BBE Handelsberatung, Köln, Stand Mai 2011

5.1 Versorgungssituation Merten

Dem Nahversorgungszentrum (NVZ) Merten sind die Ortschaft Merten (5.460 Einwohner) und Rösberg (1.460 Einwohner) funktional zugeordnet. In diesem als Nahbereich (= Verflechtungsbereich) definierten Versorgungsraum leben derzeit rd. 6.920 Einwohner. Darüber hinaus übernimmt das Nahversorgungszentrum Merten eine ergänzende Nahversorgungsfunktion für die in den Ortschaften Hemmerich, Kardorf und Sechtem sowie Walberberg wohnende Bevölkerung. Dieser Bereich wird als erweiterter Versorgungsbereich definiert und umfasst das Bevölkerungspotential von rd. 13.260 Einwohnern. Insgesamt wird das Planvorhaben eine Teilversorgungsfunktion für rd. 20.180 Einwohner übernehmen.

Die Verkaufsflächen der im NVZ Merten ansässigen Einzelhandelsbetriebe mit projektrelevanten Sortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Schreibwaren) summieren sich auf knapp 1.000 m². In den projektrelevanten Sortimenten wird ein Umsatz in Höhe von rd. 3,5 Mio. € erwirtschaftet.

Die potentiellen Wettbewerber des Planvorhabens in den benachbarten Stadtteilen sind:

Bornheim	Edeka-Supermarkt (rd. 2.700 m ² VKF), Schlecker-Drogeriemarkt, Parfümerie-Vollmer, Schuh-Fachgeschäft Gütelhöfer und mehrere kleinflächige, größtenteils nicht filialisierte Bekleidungsfachgeschäfte
Roisdorf	Toom SB-Warenhaus (rd. 4.950 m ² VKF) in Standortverbund mit Siemens Schuhfachmarkt, Netto-Discountmarkt (knapp über 900 m ² VKF), Penny-Lebensmitteldiscountmarkt und Trinkgut-Getränkemarkt
Bornheimer-Westen	Fachmarkttagglomeration "Am Hellenkreuz" mit Aldi-Lebensmitteldiscountmarkt, dm-Drogeriemarkt, Takko Bekleidungsfachmarkt und Willi's-Getränkemarkt
Hersel	Sidi-Supermarkt (rd. 1.600 m ² VKF), Lidl-Discountmarkt (rd. 800 m ² VKF), sowie Aldi, Rossmann und Bekleidungsanbieter Daniels Lagerverkauf (rd. 600 m ² VKF)
Weitere Einzelhandelsbetriebe mit projektrelevanten Sortimenten befinden sich in solitären Lagen und sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt.	

Dem Projektstandort nächstgelegene Lebensmittelmärkte befinden sich in:

Kardorf	Lidl-Discountmarkt (rd. 800 m ² VKF), rd. 2 km südlich gelegen
Waldorf	Rewe-Supermarkt mit separatem Getränkemarkt (rd. 1.500 m ² VKF)
Walberberg	Edeka-Supermarkt (rd. 1.600 m ² VKF) und angrenzend separater Getränkemarkt, rd. 2 km nördlich gelegen
Sechtem	Rewe-Supermarkt (rd. 930 m ² VKF), rd. 3 km nordöstlich gelegen

Zu den wichtigsten projektrelevanten Betrieben außerhalb der Stadt Bornheim gehören:

Brühl	in der nördlich gelegenen Stadt Brühl sind neben der Innenstadt, mit einem differenzierten Besatz an Fachgeschäften, dem Kaufhof Warenhaus und einem dm-Drogeriemarkt, 7 Lebensmittel-Discountmärkte, 3 SB-Märkte, zwei Drogeriemärkte und 4 Bekleidungs-Fachgeschäfte vorhanden, Entfernungen zwischen 4,5 und 8 km.
Swisttal	rd. 8 km entfernt in Heimerzheim: Aldi-Discountmarkt und Edeka SB-Geschäft. Verbundstandort Kölner Straße mit Rewe-Supermarkt, Netto-Discountmarkt und Kik-Bekleidungs-Discountmarkt
Weilerswist	Aldi-, Lidl, und Netto-Discountmarkt und Rewe-Supermarkt an der Bonner Str., Fachmarktzentrum mit Penny-Discountmarkt, dm-Drogeriemarkt, 3 Textilfachmärkten, K+K-Schuh-Center und Sonderpostenmarkt Mäc Geiz. In der Ortslage zudem ein Norma-Discountmarkt und ein Schlecker-Drogeriemarkt.
Wesseling	Innenstadt u.a. mit Marktkauf SB-Warenhaus, dm-Drogeriemarkt, zwei Bekleidungsfachmärkte (Takko und Kik) sowie zwei Schuhanbieter (Spichala und Palm). Geplant ist ein Einkaufszentrum mit Lidl-Filiale und Kreissparkasse. Aldi-Discountmarkt in Innenstadtrandlage.

Im Stadtteil Keldenich ein Kaisers Lebensmittelsupermarkt sowie Lidl-, Netto- und Norma-Discountmarkt.

An weiteren Standorten zwei Lebensmittel-Discounter und ein Getränkemarkt.

Im Stadtteil Urfeld ein Edeka-Supermarkt.

5.2 Tragfähigkeit des Planvorhabens

Zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Planvorhabens im Nahversorgungsbereich ist zunächst eine Umsatzprognose erforderlich. Durch die geplanten Einzelhandelseinrichtungen, bestehend aus einem Aldi-Lebensmittel-Discountmarkt, einem Getränkemarkt, einem Drogeriemarkt, einem Schuhfachmarkt, einem Bekleidungsfachmarkt, einem Schreibwarengeschäft sowie einem sonstigen Einzelhandelsshop, wäre nach der Prognose des Gutachters im Realisierungsfall von einer Gesamtumsatzleistung in Höhe von rd. 15,5 Mio. € auszugehen, wovon mit rd. 70 % der überwiegende Teil (rd. 10,8 Mio. €) den nahversorgungsrelevanten Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel, Getränke sowie Drogeriewaren zuzuordnen ist.

Die Umsatzerwartungen der sonstigen Sortimente summieren sich auf rd. 4,7 Mio. € auf, wobei der Großteil des Umsatzes, mit rd. 1,8 Mio. €, auf den wöchentlich wechselnden Aktionswaren des Aldi-Discounters entfällt. Davon werden nach Prognosen des Gutachters rd. 0,6 Mio. € auf die als Aktionsware angebotenen Warengruppen Bekleidung und Schuhe entfallen.

Unter Berücksichtigung der Umsatzleistungen der projektierten Bekleidungs- und Schuhfachmärkte ergibt sich in der Warengruppe Bekleidung eine Umsatzleistung in Höhe von rd. 1,1 Mio. € und in der Warengruppe Schuhe eine Umsatzleistung in Höhe von rd. 1,6 Mio. €. Für Schreibwaren beläuft sich die Umsatzerwartung auf rd. 0,2 Mio. €.

Da die sonstigen Aktionswaren nur zeitweise im Sortiment sind, ständig wechseln und auf sehr kleinen Verkaufsflächen angeboten werden, kann die Umsatzleistung nicht sortimentsscharf quantifiziert werden.

Kaufkraftpotential

Das Planvorhaben ist dem Nahversorgungszentrum Merten zugeordnet, das in erster Linie Versorgungsfunktion für die Ortschaften Merten (ca. 5.460 Einwohner) und Rösberg (ca. 1.460 Einwohner) übernimmt. Somit leben im Verflechtungsbereich (Kerneinzugsgebiet) insgesamt 6.920 Einwohner.

Die BBE Marktforschung weist für die Stadt Bornheim insgesamt eine einzelhandelsrelevante Pro-Kopf-Kaufkraft von rd. 5.737 € aus. Unter Berücksichtigung der im Planvorhaben vorgesehenen Warensortimente (ohne Aktionswaren des Lebensmittel-Discounters) ergibt sich ein Kaufkraftpotential von rd. 3.109 €. Das im Verflechtungsbereich vorhandene projektrelevante Kaufkraftpotential beträgt somit insgesamt 21,5 Mio. €.

Nach den Vorgaben des im Juni 2007 in Kraft getretenen § 24a Landesentwicklungsprogramms (LEPro) NRW kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass von großflächigen Einzelhandelsvorhaben keine Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnahen Versorgung im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen, sofern der zu erwartende Umsatz die Kaufkraft in funktional zugeordneten Stadtteilen nicht übersteigt (LEPro 24a Abs. 2) und das Vorhaben innerhalb eines von der Gemeinde räumlich und funktional festgelegten Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentrums errichtet wird (LEPro 24a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2). Im Zuge der Tragfähigkeitsanalyse gemäß § 24 a LEPro ist der prognostizierte Zielumsatz in den einzelnen Warengruppen mit den zur Verfügung stehenden Nachfragevolumina im zugeordneten Verflechtungsbereich ins Verhältnis zu setzen. Um das landesplanerische Kongruenzkriterium zu erfüllen, darf der Zielumsatz das im Verflechtungsbereich zur Verfügung stehende Kaufkraftpotential weder insgesamt noch in einzelnen vorgesehenen Sortimentsgruppen übersteigen.

Stellt man die prognostizierte Umsatzleistung im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente von 13,7 Mio. € der entsprechenden Kaufkraft im Nahversorgungsbereich Merten/Rösberg von 21,5 Mio. € gegenüber, so zeigt sich, dass der Zielumsatz lediglich eine Größenordnung erreicht, die rd. 65% der relevanten Kaufkraft ausmacht.

Die landesplanerischen Kongruenz- bzw. Tragfähigkeitskriterien werden somit vom Planvorhaben eingehalten.

Aus den Berechnungen in der Auswirkungsanalyse wird ersichtlich, dass die zu erwartende Umsatzleistung (rd. 1,6 Mio. €) nur für den geplanten Schuhfachmarkt die Kaufkraft (rd. 0,8 Mio. €) im Verflechtungsbereich (Merten und Rösberg) überschreitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im nördlichen Bornheimer Stadtgebiet kein Schuhanbieter vorhanden ist, so dass dem geplanten Schuhfachmarkt erweiterte Versorgungsfunktionen für die nördlichen Stadtteile Walberberg, Sechtem, Hemmerich und Kardorf zukommen. Der Umsatz des geplanten Schuhfachmarktes liegt unter der Kaufkraft in diesem Versorgungsgebiet. Die Ansiedlung entspricht damit den Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, das eine Konzentration von nahversorgungsrelevanten großflächigen Einzelhandelsbetrieben und eine Ergänzung durch nicht-großflächige zentrenrelevante Betriebe vorsieht, soweit diese in den Stadtteilen Walberberg, Sechtem, Hemmerich und Kardorf nicht vorhanden sind und eine entsprechende Einzelhandelsentwicklung in diesem Ortsteil nicht zu erwarten ist.

Durch den geplanten Schuhfachmarkt können die derzeitigen Kaufkraftabflüsse nach Brühl im Stadtgebiet von Bornheim gebunden werden.

Auch für dieses Sortiment sind keine nennenswerten Zuflüsse aus den Nachbarkommunen zu erwarten.

In den anderen Sortimentsbereichen liegt die Umsatzerwartung jeweils unter der Kaufkraft im Verflechtungsbereich, so dass das von § 24 a LEPro vorgegebene Kongruenzkriterium erfüllt wird. Für den Schuhfachmarkt gilt zunächst die Regelvermutung, dass beim Überschreiten der örtlichen Kaufkraft negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der projektierte Schuhfachmarkt die Grenze der Großflächigkeit nicht erreicht und somit für sich genommen gar nicht unter die Regelungen des § 24 a LEPro fällt.

Auswirkungen des Planvorhabens

Auf Grund guter verkehrlicher Erreichbarkeit wird das Planvorhaben eine hohe Kaufkraftabschöpfung in den Ortschaften Merten und Rösberg (Kerneinzugsgebiet mit rd. 6.920 EW) erreichen.

Für die angrenzenden Ortschaften Walberberg, Hemmerich, Kardorf und Sechtem (erweitertes Einzugsgebiet mit rd. 13.260 EW) entsteht eine attraktive Versorgungsalternative, die in kürzerer oder aber vergleichbarer Fahrzeit zu den bestehenden Angebotsstandorten angefahren werden kann.

Das projektrelevante Kaufkraftpotential beträgt insgesamt 62,7 Mio. €, davon im Kerneinzugsgebiet rd. 21,5 Mio. € und im erweiterten Einzugsgebiet rd. 41,2 Mio. €.

Von dem in den projektrelevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Bekleidung, Schuhe und Schreibwaren im Einzugsgebiet verfügbaren Kaufkraftpotential (rd. 62,7 Mio. €) kann das Planvorhaben voraussichtlich rd. 20 % binden. Im zugewiesenen Nahbereich (Merten und Rösberg) ergibt sich ein Marktanteil von rd. 29 % und im erweiterten Einzugsgebiet von rd. 15 %.

Das Planvorhaben wird somit knapp die Hälfte des zu erwartenden Umsatzes mit Kunden aus dem Verflechtungsbereich des Nahversorgungszentrums Merten (Kerneinzugsgebiet) erzielen, so dass die geplanten SB- und Fachmärkte der im Zentrenkonzept der Stadt Bornheim zugewiesenen Versorgungsfunktion entsprechen. Der Umsatzschwerpunkt des Vorhabens (ca. 10,8 Mio. €) liegt im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren), so dass das Planvorhaben grundsätzlich der vorgesehenen Zentrenfunktion als Ergänzungsstandort für die wohnungsnahe Grundversorgung entspricht. Hinsichtlich der Versorgungsreichweite ist festzuhalten, dass das Vorhaben rd. 45 % seines Umsatzes mit Kunden aus den Ortschaften Walberberg, Hemmerich, Kardorf und Sechtem tätigt und dabei rd. 15 % der dort verfügbaren Kaufkraft abschöpfen wird. Damit kann das Planvorhaben wichtige ergänzende Nahversorgungsfunktionen für die im nordwestlichen Stadtgebiet lebende Bevölkerung übernehmen.

Bezogen auf die benachbarten Städte und Gemeinden wird das Planvorhaben nur eine vergleichsweise geringe Kaufkraftabschöpfung erreichen, da die Kunden aus Brühl, Wesseling, Swisttal und Weilerswist überwiegend vergleichbare Angebote in größerer Nähe vorfinden.

Fazit der Auswirkungsanalyse

- Am Standort Bornheim-Merten ist innerhalb des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches die Ansiedlung eines Lebensmittel-Discountmarktes, eines Getränkemarktes, eines Drogeriemarktes, eines Bekleidungsmarktes, eines Schuhfachmarktes, eines Schreibwarenschops sowie eines weiteren Einzelhandelsschops projektiert.
- Im Rahmen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes wurde das Planareal als mögliche Entwicklungsfläche zum Ausbau der Nahversorgung in Merten empfohlen.
- Die Stadt Bornheim weist in den Vorgebirgsortschaften in den geplanten Sortimenten Angebotsdefizite auf, so dass mit der Ansiedlung eine Verbesserung der Versorgung im Untersuchungsraum einhergehen wird.
- Das Einzugsgebiet der Planvorhaben wird über den Nahbereich Merten/Rösberg hinausreichen und die Ortschaften Walberberg, Hemmerich, Kardorf und Sechtem umfassen. Insgesamt leben in diesem Bereich ca. 20.200 Einwohner. Darüber hinaus sind Streuumsätze zu berücksichtigen.
- Als wesentliche Wettbewerbsstandorte fungieren die zentralen Versorgungsbereiche Bornheim-Roisdorf und Brühl-Innenstadt. Darüber hinaus stellt das Gewerbegebiet Am Hellenkreuz einen wichtigen Einzelhandelsstandort für Fachmarktangebote dar. Die wohnungsnah Versorgung wird insbesondere durch Lebensmittel- und Getränkemarkte in Merten, Walberberg, Kardorf, Waldorf und Sechtem ergänzt.
- Die Umsatzverlagerungen erreichen für keinen bestehenden Wettbewerber Größenordnungen, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Betriebe in Frage stellen könnten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der geringen Angebotskonzentration im Untersuchungsraum insbesondere die Fachmärkte am Standort Hellenkreuz und am Toom-Standort sowie der Lidl-Markt in Kardorf deutlich überdurchschnittliche Umsatzleistungen erzielen, die im Zuge der Realisierung des Planvorhabens auf ein durchschnittliches Niveau reduziert werden. Dabei können negative städtebauliche Auswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen und bei der wohnungsnahen Versorgung der Stadt Bornheim und im Umland ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der zu erwartenden Kaufkraftabschöpfung wird mit der Ansiedlung des projektierten Nahversorgungsstandortes auch die Entwicklungsfähigkeit der Versorgungszentren in Bornheim und im Umland nicht wesentlich eingeschränkt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um großflächige Nahversorgungsbetriebe und ergänzende nicht-großflächige Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten handelt, für die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept Bornheim eine Konzentration auf den zentralen Versorgungsbereich Merten empfohlen wird.

6. Rahmenbedingungen

6.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg aus dem Jahre 2003 ist der Bereich des Bebauungsplanes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

6.2 Flächennutzungsplan

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bornheim war das Plangebiet als Sondergebiet H 4 – Nahversorgungszentrum (NVZ) für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittel-Discounters bzw. parallel zur Landesstraße 183 als Gemischte Bauflächen (M) vorgesehen.

Gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde 2009 zu diesem Sondergebiet eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt. Hierbei wurde die Darstellung des Sondergebietes in ihrer Anpassung an die Ziele der Landesplanung bestätigt.

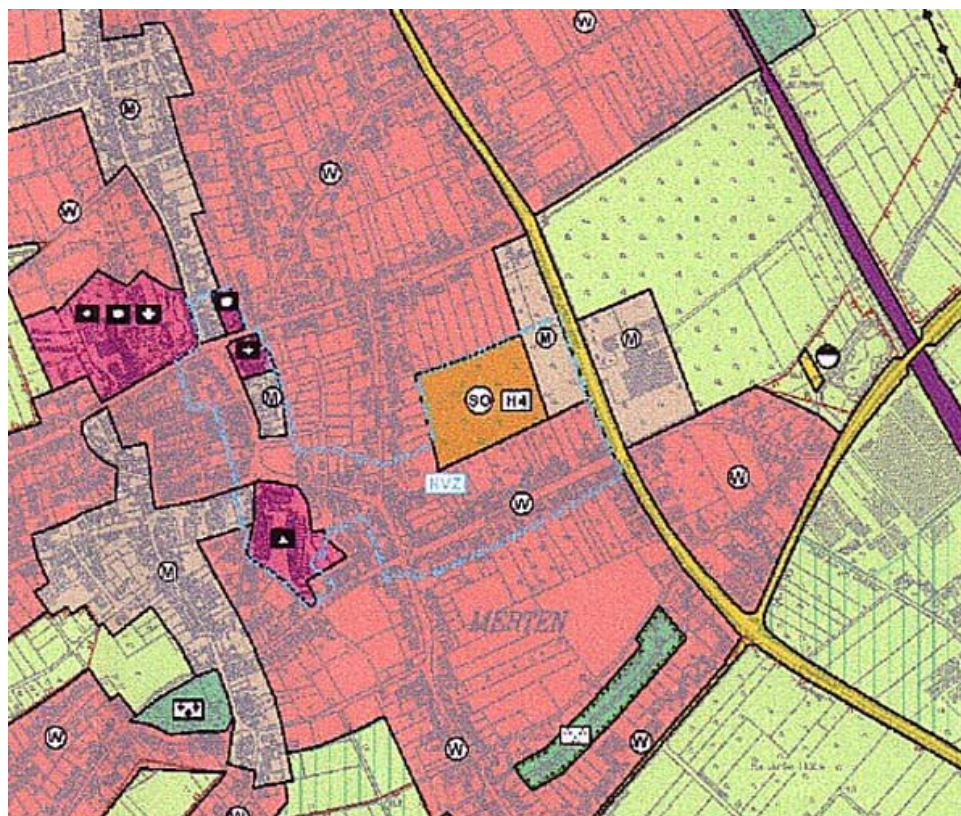
Der am 09.12.2010 vom Rat beschlossene Flächennutzungsplan wurde am 13.04.2011 von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurden eine Wohnbaufläche in Brenig sowie die Sondergebietsfläche H 4 in Merten.

Diese Sondergebietsfläche wurde von der Genehmigung ausgenommen, weil die textliche Darstellung für Merten SO H 4 "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel und sonstiger nicht großflächiger Einzelhandel" hinsichtlich der sonst im Flächennutzungsplan verwendeten Darstellungstiefe „zu oberflächlich“ sei. In allen anderen Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel sind neben der Zweckbestimmung auch die Größenordnungen der Verkaufsflächen dargestellt.

Die Begründung für die Ablehnung der Sondergebietsfläche in Merten bezieht sich ausschließlich auf die fehlende Festsetzung der Größe der Verkaufsflächen. Die Darstellung einer Sondergebietsfläche an dieser Stelle wird damit nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Am 26.05.2011 hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, der Genehmigung des am 09.12.2010 beschlossenen Flächennutzungsplanes beizutreten und gleichzeitig empfohlen, für den nicht genehmigten Bereich ein Ergänzungsverfahren durchzuführen.

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim wurde am 29.03.2012 durch den Rat der Stadt Bornheim beschlossen und liegt der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vor.



*Ausschnitt aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplan,
im Bereich der Ortschaft Merten*

6.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 (Bornheim). In der Entwicklungskarte wird das Ziel: "Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft" angegeben. Gesonderte Festsetzungen liegen für den Bereich des Bebauungsplanes nicht vor.

6.4 Tatsächliche- und rechtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist derzeit dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Eine großflächige Einzelhandelseinrichtung im Sinne des § 11 (3) BauNVO wäre unter diesen Vorgaben dort nicht zulässig, so dass zur Realisierung der beabsichtigten Einzelhandelseinrichtungen ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Zur Erschließung der Plangebietsfläche ist eine Anbindung an die östlich gelegene Landesstraße 183 erforderlich. Hierzu bedarf es der Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, Euskirchen.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte von Seiten des Amtes für Bodendenkmalpflege, Bonn ein Hinweis auf die im Südosten des Plangebietes verlaufende römische Wasserleitung. Auf Grund dieses Hinweises wurde eine zielgerichtete archäologische Untersuchung mit Suchschnitten entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 217 durchgeführt mit dem Ergebnis, dass in der Südostecke das Vorhandensein der römischen Eifelwasserleitung nachgewiesen werden konnte. Die Ausbruchgrube der Wasserleitung fand sich in einer Tiefe von 1,5 m unter einer kolluvialen Überdeckung. In diesem Abschnitt wies die Wasserleitung eine Ausrichtung von Süd nach Nord auf. Die Wasserleitung selber war bis auf die Sohle vollständig ausgebrochen.

Auf Grund der Untersuchungsergebnisse sowie Aussagen in der Fachliteratur zur Lage der Wasserleitung ist davon auszugehen, dass sich die Wasserleitung fast ausschließlich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche des vorgesehenen Kreisverkehrsplatzes an der L 183 befindet.

6.5 Ortsbild

Für das Ortsbild von Bedeutung ist im Wesentlichen die Situation im Bereich der Bonn-Brühler-Straße. Neben dem Obsthandelsbetrieb (Gebäude) im Osten und der gegenüberliegenden zugehörigen Obstplantage (Freiraum) ist es der Straßenraum mit dem vorhandenen, zum Teil beiderseitigen Baumbestand.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch das geplante Vorhaben (Baumasse, Gebäudehöhen) werden sich durch die vorgesehene Integration in die vorhandene bauliche Umgebung sowie durch ergänzende Bepflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen nicht ergeben. Durch den geplanten Kreisverkehrsplatz erfolgt in geringem Umfang ein Eingriff in den dortigen Baumbestand.

6.6 Verkehrliche Situation / Emissionen

Das Plangebiet ist durch die unmittelbar im Osten angrenzende Bonn-Brühler-Straße (Landesstraße 183) ausreichend erschlossen. Die geplante Anbindung des Plangebietes an die Bonn-Brühler-Straße liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt von Merten.

Östlich der Landesstraße 183 befindet sich heute der Obsthandelsbetrieb Schmitz-Hübsch mit einer Zufahrt von der Bonn-Brühler-Straße aus. Diese Zufahrt ist als planerische Bindung für die künftige Erschließung des Plangebietes zu sehen und war bereits im städtebaulichen Konzept zum Rahmenplan (BP Me 15) entsprechend vorgesehen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW entscheidet als Straßenbaulastträger über die Anbindung des Plangebietes an die L 183. Insofern fand hierzu frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Euskirchen eine Abstimmung hinsichtlich der geplanten Anbindung des Sondergebietes (SO – Großflächiger Einzelhandel/Fachmärkte) an die L 183 statt. Dabei wurde einvernehmlich ein Kreisverkehrsplatz mit einem Außendurchmesser von 35,0 m festgelegt, der die Flächen beiderseits der Landesstraße 183 gleichermaßen gut erschließen kann. Die Lage des Kreisverkehrsplatzes wurde so gewählt, dass die notwendigen Eingriffe ausschließlich die Grundstücksflächen des Eigentümers Schmitz-Hübsch betreffen (Flurstücke 217 und 193).

In diesem Zusammenhang forderte der Landesbetrieb eine Verkehrslösung, die nicht zu Störungen des dortigen Verkehrsflusses führt.

6.6.1 Verkehrsuntersuchung³

Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben in Bezug auf seine Anbindung an die Landesstraße 183 (Bonn-Brühler-Straße) und das umliegende Straßennetz bzw. die angrenzenden Knoten (Knoten L183 / Beethovenstraße und L 183 / Kreuzstraße) untersucht.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Untersuchung auszugsweise wiedergegeben. Die vollständige Verkehrsuntersuchung kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bornheim eingesehen werden

1. Analyse 2010

Das lückenlose Belastungsbild des Analyse-Null-Falls, also der geeichten Simulation des heutigen Zustands, wurde für den Untersuchungsraum ermittelt. Demnach ergeben sich Belastungen von etwa 11.000 Kfz-Fahrten DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr über alle Tage des Jahres) auf der Landesstraße 183 (Bonn-Brühler-Straße). Bis zu 3.600 Kfz-Fahrten DTV sind es auf der Kreuzstraße und die Beethovenstraße ist mit bis zu 4.400 Kfz-Fahrten DTV belastet.

2. Prognose 2020

Die Ermittlung der Verkehrsnachfrage für 2020 stützt sich zum einen auf die zu erwartenden Strukturdaten in Bornheim und im Rhein-Sieg-Kreis und zum anderen auf die zukünftigen Verhaltensweisen der Bevölkerung. Neben einer vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) prognostizierten Bevölkerungsentwicklung für den Rhein-Sieg-Kreis um rd. 1,9 % ist der zunehmende Anteil der über 60-jährigen "auto"mobilen Altersgruppe von Bedeutung.

Bei einer im Jahre 2005 vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (heute IT.NRW) durchgeführte Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung 2020 wurden für die Stadt Bornheim drei Varianten - mit verschiedenen Annahmen zu Wanderungen – durchgeführt:

Variante 1 = Wanderungsgewinn rd. 788 Einwohner = rd. 60.769 Einwohner in 2020

Variante 2 = Wanderungsgewinn rd. 655 Einwohner = rd. 58.746 Einwohner in 2020

Variante 3 = Wanderungsgewinn rd. 450 Einwohner = rd. 55.212 Einwohner in 2020

Unter der Berücksichtigung des schwächer ausfallenden Bevölkerungszuwachses in Bornheim als in den 90er Jahren und der negativ ausfallenden natürlichen Bevölkerungsentwicklung nach 2010 wird die Variante 3 als Bevölkerungsprognose bis 2020 angenommen.

3. Prognose-Null-Fall P0

Im Prognose-Null-Fall werden in das Straßennetz alle die Maßnahmen eingebracht, die bis zum Prognosehorizont 2020 voraussichtlich umgesetzt sein werden oder planungsrechtlich abgesichert sind. Es werden die Maßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW aufgenommen, die im vordringlichen Bedarf eingeordnet sind. Zudem werden rechtskräftige Bebauungspläne und Planfeststellungsbeschlüsse berücksichtigt.

Ebenfalls wurden alle Maßnahmen, die bereits in der Verkehrsuntersuchung zum Flächennutzungsplan Bornheim im Prognose-Null-Fall enthalten waren, übernommen.

Folgende Maßnahmen sind für das Untersuchungsbereich von Bedeutung:

- Landesstraße 183 neu
- Kreisverkehr L 281/L118

Die Verkehrsbelastungen steigen zukünftig im Prognose-Null-Fall auf der L 183 auf bis zu 12.900 Kfz-Fahrten DTV an. Die Verkehrszunahmen werden sich unabhängig von der jetzt zu untersuchenden Planung einstellen.

4. Prognose-Mit-Fall

4.1 Verkehrsaufkommen

Das Verkehrsaufkommen wurde getrennt für die beabsichtigten Einzelhandelsnutzungen mit den zugehörigen Stellplätzen und für die geplanten Wohnnutzungen (Bereiche Me 15.1 und 15.3) ermittelt:

³ Verkehrsgutachterliche Stellungnahme zum BP Me 15.2. in Bornheim-Merten, IVV GmbH & Co. KG, 52066 Aachen, Stand: 24. Mai 2011

Das neu induzierte Verkehrsaufkommen der Einzelhandelsnutzung liegt unter Berücksichtigung der Mitnahme- und Verbundeffekte zwischen 1.800 und 3.900 Kfz-Fahrten am Tag. Für die Berechnungen des Verkehrsmodells wird der Mittelwert von 2.850 Kfz-Fahrten/Tag zugrunde gelegt (1.425 Kfz-Fahrten/Tag jeweils im Quell- und Zielverkehr).

Als Vergleichsrechnung wird über die Zahl der geplanten, maximalen Stellplätze (210) und entsprechende Umschlagsziffern für vergleichbare Objekte ebenfalls das Verkehrsaufkommen abgeschätzt. Dabei ergibt sich ein Verkehrsaufkommen von 1.890 bis 3.150 Kfz/DTV (jeweils 940 bis 1.575 Fahrten im Quell- und Zielverkehr). Das ermittelte Verkehrsaufkommen von 2.850 Kfz/Tag liegt innerhalb dieser Spanne, so dass auch über die Abschätzung des Parkplatzumschlags die Aufkommensermittlung gestützt wird.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Wohnnutzungen wird zwischen 140 und 220 Kfz-Fahrten am Tag liegen. Für die Berechnungen des Verkehrsmodells wird der Mittelwert von 180 Kfz-Fahrten/Tag zugrunde gelegt (jeweils 45 Kfz-Fahrten im Quell- und Zielverkehr für Me 15.1 und 15.3).

4.2 Verkehrsbelastungen

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen (+ 3.030 Kfz-Fahrten/Tag) wird entsprechend der Verteilung im Verkehrsmodell eingebracht und auf Verkehrszellen verteilt, die den Anbindungen des Gebietes an das öffentliche Straßennetz entsprechen.

Das zu erwartende Verkehrsbelastungsbild – mit den Verkehrswirkungen des durch die Planung ausgelösten Verkehrsaufkommens – ergibt im Bereich des Anschlusses auf die Bonn-Brühler-Straße Verkehrsmengen von 12.000 bis 13.000 Kfz/DTV. Mehrbelastungen finden sich im Wesentlichen auf der Bonn-Brühler-Straße. Die zusätzlichen Belastungen sind bei den schon im Prognose-Null-Fall vorhandenen Verkehrsmengen im Querschnitt kaum spürbar.

4.3 Leistungsfähigkeitsuntersuchungen

Die einzelnen Knoten wurden nach HSB (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) mit dem Programm KNOSIMO (BPS GmbH, Bochum, Karlsruhe) und KREISEL auf ihre Leistungsfähigkeit überprüft.

Für die Dimensionierung von Knoten und deren Leistungsfähigkeitsnachweise nach HSB wird auf die Spitzenstunde (hier 17.00 bis 18.00 Uhr) abgezielt. Hierbei wird jedoch nicht die jemals höchstmögliche zu erwartende Spitzenstunde zur Grundlage genommen, sondern die "maßgebliche stündliche Verkehrsstärke" (MSV). Diese entspricht der 30. Stunde, also eine stündliche Verkehrsstärke, die 30-mal im Jahr übertroffen wird. Diese 30. Stunde kann gemäß HSB aus den DTV-Werten abgeleitet werden.

Leistungsfähigkeit Kreisverkehrsplatz / L 183:

Für die Zufahrt Schmitz-Hübsch wurde eine sehr hohe Auslastung des Parkplatzes unterstellt. Von den rd. 50 zur Verfügung stehenden Parkplätzen werden rd. 30 Kundenparkplätze in der Stunde zwischen 17.00 und 18.00 Uhr verlassen und neubelegt. Diese Betrachtung deckt damit auch die für die Leistungsfähigkeit schlechteste Voraussetzung ab.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Kreisverkehr zum Anschluss des westlich gelegenen Einkaufszentrums (EKZ) und des vorhandenen Parkplatzes (Obsthof Schmitz-Hübsch) östlich der L 183 mit einer sehr guten Leistungsfähigkeit betrieben werden kann. Es wird eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A (bei Qualitätsstufen von A bis F)) erreicht.

Diese Anbindung ist also als Kreisverkehr leistungsfähig und kann mit sehr guter Verkehrsqualität abgewickelt werden.

Leistungsfähigkeit Bonn-Brühler-Straße/Beethovenstraße/Lortzingstraße:

Der Knoten ist dagegen auch schon heute nur sehr eingeschränkt leistungsfähig. Mit den aktuellen Verkehrsmengen ergeben sich an diesem Knoten Defizite der Leistungsfähigkeit, hier wird heute auch nur eine mangelhafte Verkehrsqualität erreicht.

Der Knoten erreicht auch zukünftig nur eine mangelhafte Leistungsfähigkeit. Diese ist in der Gesamtbewertung auf die schlechte Bewertung der Ausbieger aus der Beethovenstraße zurückzuführen. Diese mangelhafte Verkehrsqualität - QSV E (bei Qualitätsstufen von A bis F)) wird allerdings auch im Prognose-Null-Fall 2020 ohne die Realisierung des EKZ erreicht. Der zusätzliche Zielverkehr zum EKZ verschlechtert die Verkehrsqualität nur marginal. Es sollte also, unabhängig vom EKZ, zukünftig eine Signalisierung dieser Kreuzung in Betracht gezogen werden. Vor allem in Hinblick auf die Sicherheit ist dies zu überlegen, da bei sehr langen Wartezeiten an nicht lichtsignalgeregelten Knotenpunkten auch in kleinste Lücken eingefahren wird und dies häufig zu Unfällen führt.

Leistungsfähigkeit Bonn-Brühler-Straße/Kreuzstraße/Händlerstraße:

Die Lichtsignalanlage an diesem Knoten wird verkehrsabhängig gesteuert. Das HSB bietet keine Berechnungs- und Bewertungsmöglichkeiten für eine solche Steuerung, so dass dies über eine Abschätzung der von den Verkehrsmengen benötigten Grünzeiten über eine Stunde (Spitzenstunde) gemäß den Vorgaben der RiLSA (Richtlinien für Lichtsignalanlagen) erfolgt.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Summe aller benötigten Grünzeiten mit 2.298 Sekunden deutlich unter den zur Verfügung stehenden 3.600 Sekunden je Spitzenstunde liegt. Hier ist also eine ausreichende Leistungsfähigkeit auch mit dem geplanten Einkaufszentrum gegeben.

Ergebnisse und Empfehlungen:

- Das geplante EKZ (Fachmärkte) sowie die geplante Wohnbebauung (Me 15.1 und 15.3) werden ein Verkehrsaufkommen von insgesamt rund 3.030 Kfz DTV verursachen.
- Es ergeben sich Verkehrszunahmen im direkt angrenzenden Bereich. Die Bonn-Brühler-Straße erhält bis zu 13.000 Kfz-Fahrten am Tag.
- Die Anbindung des Plangebietes Me 15.2 an die Bonn-Brühler-Straße über einen Kreisverkehr ist mit sehr guter Verkehrsqualität leistungsfähig und daher zu empfehlen.
- Der Knoten Bonn-Brühler-Straße/Kreuzstraße/Händlerstraße wird auch zukünftig in der heutigen Form ausreichend leistungsfähig sein.
- Der Knoten Bonn-Brühler-Straße/Beethovenstraße/Lortzingstraße erreicht zukünftig – auch ohne den zusätzlichen Verkehr des Plangebietes – nur mangelhafte Leistungsfähigkeit. Die zusätzlichen Verkehre zum EKZ verschlechtern die Situation nur sehr geringfügig. Zukünftig sollte hier, vor allem auch aus Sicherheitsgründen, eine Lichtsignalanlage den Verkehr regeln.

6.6.2 Schalltechnische Untersuchung⁴

Bezogen auf die an das Plangebiet angrenzende, bestehende oder mögliche schutzbedürftige Nutzungen wurden die mit den zukünftigen Einzelhandelseinrichtungen zusammenhängenden Verkehrs- und Betriebsgeräusche ermittelt und beurteilt. Weiterhin ist unter Einbeziehung der angrenzenden Planvorhaben Me 15.1 und Me 15.3 die allgemeine Verkehrsgeräuschsituation auf öffentlichen Straßen zu untersuchen.

Die nächstgelegenen bestehenden oder zukünftige schutzbedürftige Nutzungen sind die nördlich, westlich und südlich bestehende Wohnnutzungen der Kreuzstraße, Mozartstraße und Beethovenstraße.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Untersuchung auszugsweise wiedergegeben. Die vollständige Schalltechnische Untersuchung kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bornheim eingesehen werden:

Immissionsorte:

Die Berechnung und Beurteilung der Betriebsgeräuschimmissionen des Fachmarktzentrums erfolgt bezogen auf 11 charakteristische Immissionsorte im Nahbereich des Plangebietes.

Als Immissionsorte wurden drei vorhandene Gebäude östlich der Mozartstraße (Nr. 4, 8 und 14) sowie hinsichtlich der Lage zukünftiger Wohngebäude zwei Stellen nördlich des Plangebietes (im BP Me 15.1) und sechs Stellen südlich des Plangebietes (im zukünftigen BP Me 15.3) ausgewählt.

⁴ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Me 15.2, KRAMER Schalltechnik GmbH, 53757 St. Augustin, Stand: 4. Juni 2011

Es wurden folgende Annahme für die Bezugshöhe an den Immissionsorten zu Grunde gelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA), maximal 2-geschossige Bebauung und Bezugshöhe 2. Obergeschoss.

Immissionsrichtwerte:

Die Geräuschsituation wird nach TA Lärm beurteilt. Die Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden betragen nach TA Lärm bei WA-Gebieten tags = 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) und beziehen sich auf die Beurteilungszeiträume Tag von 6.00 – 22.00 Uhr sowie Nacht von 22.00 – 6.00 Uhr.

Nutzungen und Einwirkzeiten:

Es wurden folgende Annahmen zu den relevanten Geräuschquellen des Bauvorhabens im Bebauungsplan Me 15.2 getroffen:

- 210 Pkw-Stellplätze mit insgesamt maximal 3.861 Kfz- Fahrten⁵ an Werktagen innerhalb der Betriebszeit (Ladenöffnungszeit bis 21.30 Uhr zuzüglich Parkplatznutzungszeit) von 7.00 bis 22.00 Uhr.
- Anlieferungen bzw. Entsorgungsfahrten mit schweren Lkw zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, wobei in den Ruhezeiten vor 7.00 bzw. nach 20.00 Uhr maximal ein schwerer Lkw (Aldi) anfährt: (Aldi = 4 schwere Lkw pro Tag, REWE Getränkemarkt = 1 schwerer Lkw pro Tag, DM = 1 schwerer Lkw pro Tag). Da nicht alle Fahrzeuge täglich anfahren, stellt der Ansatz den Maximalfall dar.
Zur Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) finden generell keine An- und Abfahrten statt.
- Anlieferungen bzw. Entsorgungsfahrten mit leichten Lkw oder Lieferwagen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, wobei in den Ruhezeiten vor 7.00 bzw. nach 20.00 Uhr je Nutzer/Nutzergruppe maximal ein leichter Lkw oder Lieferwagen anfährt (insgesamt 4): (Aldi = 6 leichte Lkw oder Lieferwagen pro Tag, REWE Getränkemarkt = 10 leichte Lkw oder Lieferwagen pro Tag, DM = 5 leichte Lkw oder Lieferwagen pro Tag, übrige Läden = 15 leichte Lkw oder Lieferwagen pro Tag. Da nicht alle Fahrzeuge täglich anfahren, stellt der Ansatz den Maximalfall dar.
Zur Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) finden generell keine An- und Abfahrten statt.
- Für schwere Lkw werden je 0,5 h, bzw. für leichte Lkw 0,1 h geräuschintensive Ladezeit sowie je 1 min Rangierzeit und 2 min Standlaufzeit angesetzt.
- Einkaufswagen-Sammelbox, Nutzung in der Betriebszeit.
- Schneckenverdichter bzw. Papier-Presscontainer (Aldi) mit 2 Stunden geräuschrelevanter Nutzung in der Betriebszeit.
- Kälte-, Lüftungs- und Klimaanlage mit einer Betriebszeit von 00.00 – 24.00 Uhr.

Bei den Anlieferungen und Entsorgungsfahrten für die schweren und leichten Lkw handelt es sich um maximale Annahmen, die auf Grund von gutachterlichen Erfahrungswerten in dieser Häufigkeit kaum realisiert werden.

Berechnung der Geräuschsituation in der Wohnnachbarschaft:

Zu den im Gutachten dargestellten Schallemissionsansätzen sind insbesondere zu nennen:

- Im Bereich des Pkw-Parkplatzes wurden die Schallemissionspegel (gemäß Parkplatzlärmstudie für Parkplätze an Einkaufszentren) mit asphaltierten Fahrgassen ermittelt. Nebengeräusche z.B. durch fahrende Einkaufswagen sind in den Ansätzen enthalten.
- Für die Lkw-Anfahrten und das Ladegeschehen wurden (nach Erfahrungswerten des Gutachters bzw. in Anlehnung an die Ansätze einschlägiger Studien (u.a. Parkplatzlärmstudie) vorgegangen. Die Aldi-Rampe wird auf einer Länge von mind. 5 m eingehaust.
- Für den Schneckenverdichter bzw. Papier-Presscontainer (Aldi) wird eine Schallleistung von 85,4 dB (A) angesetzt.

⁵ Verkehrsgutachterliche Stellungnahme zum BP Me 15.2. in Bornheim-Merten, IVV GmbH & Co. KG, 52066 Aachen, Stand: 24. Mai 2011

- Für die technischen Anlagen (wie Kälte-, Lüftungs- und Klimaanlage) werden die maximalen A-Schallleistungspegel zuzüglich 2 dB Sicherheitszuschlag bei der Berechnung zugrunde gelegt.

Im Rahmen der hierauf aufbauenden Berechnungen der Immissionspegel wurden die nachfolgend beschriebenen Lärmschutzwände an der Grundstücksgrenze ausgelegt:

- in den Bereichen nordöstliche und südöstliche Parkplatzgrenze mit 2,0 m über Parkplatz, jeweils durch Gehweg unterbrochen (mit Schallschleuse)
- im Bereich südwestliche Parkplatzgrenze mit 3,0 m über Parkplatz, durch Gehweg unterbrochen (mit Schallschleuse).

Beurteilung der Geräuschsituation:

Die Beurteilung der Geräuschsituation nach TA Lärm erfordert die Bildung von Beurteilungspegeln zur Tages- und Nachtzeit sowie den Vergleich mit den maßgeblichen Immissionswerten. Zusätzlich ist das Spitzenpegelkriterium auf Erfüllung zu überprüfen.

Die Bildung der Beurteilungspegel geschieht mit folgenden Ansätzen:

- Zeitliche Bewertung (erfolgte bereits im Rahmen der Ausbreitungsberechnung durch Bezug auf die für die jeweiligen Quellen relevanten Einwirkzeiten in den einzelnen Bezugszeiträumen)
- Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (ist als pauschaler Zuschlag von 1,9 dB(A) an Werktagen und von 3,6 dB(A) an Sonntagen berücksichtigt)
- Zuschlag für Einzeltöne (ist hier nicht erforderlich)
- Zuschlag für Impulse (der Zuschlag ist bereits bei den Schallemissionswerten ausreichend berücksichtigt)
- Meteorologische Korrektur (bereits im Rahmen der Schallausbreitungsberechnung berücksichtigt)

An den vg. Immissionsorten wurden folgende Beurteilungspegel Tag/Nacht ermittelt:

Maßgebliche Immissionsorte		Beurteilungspegel Tag/Nacht, in dB(A)	Immissionsrichtwert Tag/Nacht, in dB(A)
1	Mozartstraße 14	41 / 31	55 / 40 (WA)
2	Mozartstraße 8	40 / 31	55 / 40 (WA)
3	Mozartstraße 4	39 / 29	55 / 40 (WA)
4	WA im Me 15.3 (SO)	50 / 28	55 / 40 (WA)
5	WA im Me 15.3 (SO)	55 / 28	55 / 40 (WA)
6	WA im Me 15.3 (SO)	46 / 29	55 / 40 (WA)
7	WA im Me 15.3 (SO)	54 / 24	55 / 40 (WA)
8	WA im Me 15.3 (SO)	54 / 21	55 / 40 (WA)
9	WA im Me 15.3 (SO)	53 / 20	55 / 40 (WA)
10	WA im Me 15.1 (NW)	54 / 27	55 / 40 (WA)
11	WA im Me 15.1 (NW)	45 / 34	55 / 40 (WA)

Beurteilungspegel (gerundet) zur Tages- und Nachtzeit an Werktagen durch das Bauvorhaben (Fachmarktzentrum im BP Me 15.2) an den maßgeblichen Immissionsorten (mit den Lärmschutzwänden)

Das Ergebnis der Tabelle zeigt, dass die Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden (nach TA Lärm bei WA-Gebieten tags = 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)) an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit eingehalten werden.

Bei den drei Immissionsorten 1 – 3 im Bereich Mozartstraße werden die Tag- und Nachtwerte um jeweils rd. 25% unterschritten.

Im Immissionsbereich um die Immissionsorte besteht zudem nach eingehender Prüfung durch den Gutachter keine relevante bestehende oder plangegebene Vorbelastung durch Anlagen im Sinne der TA Lärm.

Kurzfristige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse auf dem Betriebsgelände, die den geltenden Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB, bzw. zur Nachtzeit um mehr als 20 dB überschreiten, können bei den vorliegenden Abstandsverhältnissen und Schutzanforderungen ausgeschlossen werden.

Verkehrsrgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen:

Auf der Basis der Verkehrsgutachterlichen Stellungnahme und ergänzenden Angaben der Bundesverkehrszählung 2005, hinsichtlich der Lkw-Anteile der L 183 bzw. der RLS-90 für die übrigen Straßen, wurden die Verkehrsrgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen für den Prognose-Null-Fall 2020 und den Prognose-Mit-Fall 2020 (nach Errichtung des Fachmarktzentrums und der Wohngebäude in den Plangebieten Me 15.1 und Me 15.3) berechnet. Danach sind an den bestehenden Wohngebäuden durch den Zusatzverkehr des Plangebietes wegen der Vorbelastung nur Veränderungen der Verkehrsrgeräuschsituation deutlich unterhalb des Relevanzkriteriums von 3 dB zu erwarten.

Der betriebsbezogene Fahrzeugverkehr (Pkw und Lkw) der SO-Flächen des Plangebietes wird über die Planstraße an die L 183 angebunden. Angesichts der aus dem Plangebiet zu erwartenden Verkehrsmengen ist eine Erhöhung der Verkehrslärmsituation um mindestens 3 dB an schutzbedürftigen Nutzungen durch den zusätzlichen Betriebsverkehr auszuschließen.

Zusammenfassung und Fazit der Schalltechnischen Untersuchung⁶:

Mit der aktuellen Konzeption und den Angaben zur geplanten Nutzung wurden die Beurteilungspegel nach TA Lärm durch alle Geräuschquellen auf dem Betriebsgelände (Fahrwege, Ladegeschehen, Parkplatz, technische Anlagen) an den maßgeblichen Immissionsorten für einen maximalen Nutzungsfall ermittelt. Dabei sind an drei Stellen Lärmschutzwände (bezogen auf die angrenzenden, zukünftig vorgesehenen Nutzungen in unterschiedlicher Höhe) vorausgesetzt worden.

Vergleicht man die ermittelten Beurteilungspegel durch alle Geräuschquellen im Zusammenhang mit der Nutzung des Bauvorhabens mit den Immissionsrichtwerten, so wird ersichtlich, dass diese an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit eingehalten werden. Siehe hierzu auch in der vorherigen Tabelle.

An Immissionsorten, an denen noch andere Anlagen im Sinne der TA Lärm einwirken können (Vorbelastung), ist für die hier untersuchten Anlagen (Zusatzbelastung) eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte notwendig, damit die zukünftige Gesamtgeräuschsituation durch Anlagen im Sinne der TA Lärm (Gesamtbelastung) ebenfalls die Immissionsrichtwerte einhält. Aufgrund der Feststellungen vor Ort ist im maßgeblichen Immissionsbereich keine relevante Vorbelastung durch Anlagen im Sinne der TA Lärm gegeben. Damit können die Immissionsrichtwerte durch das Bauvorhaben "ausgeschöpft" werden.

Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse auf dem Betriebsgelände, die den Richtwert tags um mehr als 30 dB, bzw. zur Nachtzeit um mehr als 20 dB überschreiten, können bei den vorliegenden Abstandsverhältnissen und Schutzanforderungen ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Verkehrsrgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen wurden der Prognose-Null-Fall dem Prognose-Mit-Fall (mit Fachmarktzentrum und Wohngebäuden in den Plangebieten Me 15.1 und Me 15.3) gegenübergestellt mit dem Ergebnis, dass beim Prognose-Mit-Fall für die Bestandsbebauung eine geringfügige Verbesserung der Geräuschsituation erkennbar ist. Dies ist durch die schallabschirmende Wirkung der Planbebauung bedingt, die die Pegelerhöhung durch den Zusatzverkehr mehr als ausgleicht.

Auf der Basis der 16. BImSchV und der TA Lärm wurde die Verkehrsrgeräuschsituation durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebietes auf öffentlichen Verkehrswegen bewertet. Danach werden im Sinne dieser Richtlinien weder Immissionsgrenzwerte noch sonstige Kriterien überschritten.

⁶ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Me 15.2, KRAMER Schalltechnik GmbH, 53757 St. Augustin, Stand: 4. Juni 2011

Somit ist der plangebietsbezogene An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen hier nicht beurteilungsrelevant.

Auch der Neubau der Erschließungsstraße und des Kreisverkehrs im Bereich der L 183 (Straßenneubau oder erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BImSchV) wird nicht zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerten am nächstgelegenen Wohngebäude Bonn-Brühler-Straße 14 führen, wenn dieses Gebäude vom Schutzanspruch her wie "Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete" eingestuft wird (Anmerkung: in der Neuaufstellung des FNP als Gemischte Baufläche (M) dargestellt).

Das geplante Fachmarktzentrum innerhalb des Bebauungsplans Me 15.2 kann somit aus schalltechnischer Sicht wie geplant realisiert werden.

Dabei wird vorausgesetzt:

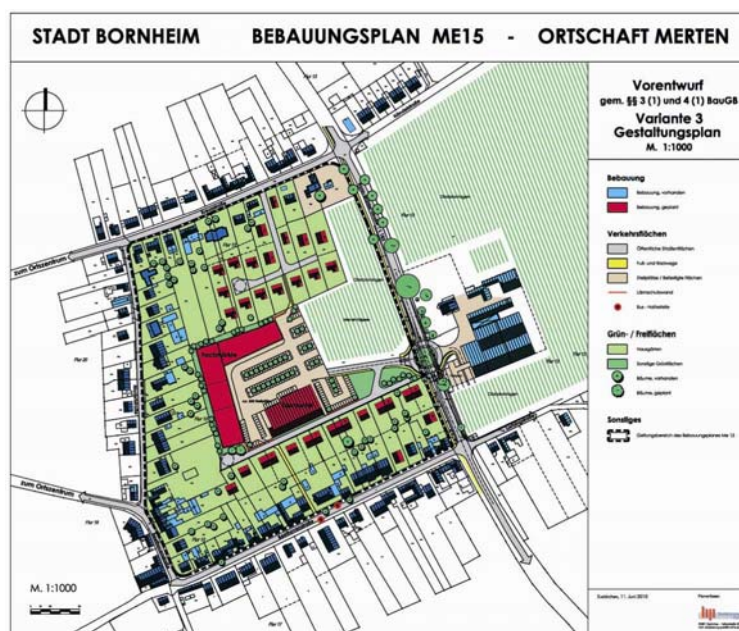
- Beachtung der Nutzungsansätze und der Voraussetzungen für die Schallemissionswerte nach den Kapiteln 5. und 6.1 der Schalltechnischen Untersuchung.
- Absicherung der maximal zulässigen A-Schallleistungspegel der technischen Anlagen gemäß den Angaben der Tabelle 6.1 der Schalltechnischen Untersuchung.
- Errichtung der unter Kapitel 6.2 (Bild 6.1) der Schalltechnischen Untersuchung dargestellten Lärmschutzwände in der Stellplatzanlage.

In den Bebauungsplan werden daher entsprechende Festsetzungen und Hinweise aufgenommen:

- Die Lärmschutzwände werden im Bebauungsplan festgesetzt.
- Im Textteil zum Bebauungsplan erfolgen Hinweise darauf, dass im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens eine strikte Einhaltung der maximalen A-Schallleistungspegel in dB(A), gemäß Tabelle 6.1 der Schalltechnischen Untersuchung, zu den technischen Anlagen (wie Kälte-, Lüftungs- und Klimaanlage) zu erfolgen hat und dass die Fahrgassen der Stellplatzanlage als asphaltierte Fläche auszuführen sind und die Ladenöffnungszeiten auf den Zeitraum zwischen 7:00 und 20:00 Uhr begrenzt werden.

7. Städtebauliches Konzept

Dem städtebaulichen Konzept für den Bereich des Bebauungsplanes Me 15.2 liegt eine rahmenplanerische Gesamtkonzeption für das Gebiet zwischen der Bonn-Brühler-Straße (L 183), Kreuzstraße, Mozartstraße und Beethovenstraße zu Grunde.



Städtebauliches Gesamtkonzept
Quelle: Stadtplanung Pütz

Diese Gesamtkonzeption wurde von Seiten der Stadt im Vorfeld gefordert, um den für die Ortschaft Merten gewünschten Nahversorgungsstandort städtebaulich verträglich im dortigen unbebauten Innenbereich zu platzieren und unter Berücksichtigung mit der vorhandenen Umgebung zu integrieren. Mit der vorgesehenen Platzierung des Standortes soll eine für Fußgänger und Radfahrer gute und schnelle Erreichbarkeit vom Ortszentrum Merten aus gewährleistet werden. Die hierfür aus städtebaulicher Sicht notwendigen Wegeverbindungen sind im Rahmenplan dargestellt.

7.1 Erschließung

Straßen

Die bestehende Zufahrt zum Obsthof Schmitz-Hübsch, östlich der L 183 gelegen, ist als bindende Vorgabe zu sehen, um von diesem Punkt aus das Bebauungsplangebiet Me 15.2 über einen Kreisverkehrsplatz zu erschließen.

Neben der direkt zum Nahversorgungsstandort führenden Erschließungsstraße ist zugleich eine weitere Erschließung zum zukünftigen Wohngebiet Me15.3 (Beethovenstraße) vorgesehen.

Fußwege

Parallel zur Erschließungsstraße ist vom Kreisverkehrsplatz aus ein einseitig, separater Fußweg zum Nahversorgungsstandort vorgesehen.

Bereits im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept verweist der Gutachter im Kapitel 5.3.3 (Empfehlung zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Merten) darauf, dass die bestehende Geschäftslage von Merten von der Ansiedlung des Nahversorgungsstandortes profitieren könnte. Hierzu müssen allerdings möglichst direkte Fußwegeverbindungen hergestellt werden.

Diese sind dementsprechend sowohl von der Kreuz - als auch von der Beethovenstraße aus vorgesehen.

ÖPNV

Die Fußwegeverbindung über die Beethovenstraße ermöglicht zudem eine kurze Erreichbarkeit der in der Beethovenstraße vorhandenen Bushaltestelle des ÖPNV (Linie 818 der RVK mit stündlichem Halt).

Von dem östlich der L 183 gelegen Haltepunkt der Stadtbahn (Linie 18 (Bonn-Köln) mit 20-minütigem Halt) ist der Nahversorgungsstandort auch fußläufig gut erreichbar (rd. 500 – 600 m).

7.2 Bebauung

Die geplanten Gebäude des Nahversorgungsstandortes in diesem Sondergebiet gruppieren sich um eine Stellplatzanlage. Durch diese Gebäudeanordnung sollen mögliche betriebs- und verkehrsbedingte Lärmemissionen auf die umgebende Bebauung von vorneherein so weit wie möglich begrenzt werden.

Es wird nicht verkannt, dass sich durch die geplanten Gebäude des Nahversorgungsstandortes zukünftig die Sichtverhältnisse bei der umgebenden Bebauung verändern werden.

Grundsätzlich - und das ist höchstrichterlich festgestellt - besteht auf "freie Sicht" kein Anspruch:

"Nicht jede Beeinträchtigung einer vorhandenen Aussichtsmöglichkeit durch Zulassung höherer Gebäude auf Nachbargrundstücken stellt schon einen schweren und unerträglichen Eingriff in das Eigentum dar (BVerwG, Urteil vom 14.04.1978 – 4 C 96.76). Denn grundsätzlich gehört es "nicht zum Bestandteil der Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die gegebene Nutzbarkeit der Nachbargrundstücke nicht geändert wird". (BVerwG, Urteil vom 14.06.1969 – IV C 13.66)".

Die geplante Lage der Gebäude des Nahversorgungsstandortes zu der vorhandenen Bebauung wird als nicht beeinträchtigend betrachtet. Der Abstand der Einzelhandelsbetriebe zu den nächstgelegenen Gebäuden Mozartstraße 12 und 14 beträgt rd. 29 m. Zudem werden die vorgesehenen Gebäude an der westlichen Plangebietsgrenze auf Grund der topografischen

Gegebenheiten gegenüber dem vorhandenen, gewachsenen Gelände um rd. 3 m abgesenkt und durch Strauch- und Baumpflanzungen eingegrünt.

Somit überragen die Einzelhandelsgebäude an der westlichen Grundstücksgrenze das dort vorhandene Gelände um maximal rd. 4 – 5 m, was einem normalen zweigeschossigen Gebäude entspricht.

Eine Verschiebung der Einzelhandelsgebäude in Richtung Landesstraße 183 würde dazu führen, dass zwischen der westlichen Plangebietsgrenze und den verschobenen Einzelhandelsgebäuden ein breiterer Zwischenraum entsteht, der ausschließlich als Grünfläche genutzt werden könnte. Dies wird aus städtebaulicher Sicht für unverhältnismäßig und nicht vertretbar gehalten, zumal der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim hier eine entsprechende Bodennutzungen (Sondergebiet-Nahversorgungszentrum) darstellt. Hierbei handelt es sich um eine städtebaulich sinnvoll gesteuerte Innenentwicklung, deren Darstellung vom Rat der Stadt Bornheim beschlossen wurde.

Für die Anwohner der Mozartstraße wäre das Abrücken der baulichen Anlagen nach Osten kaum spürbar. Aufgrund der Höhenentwicklung im Gelände und das geplante Absenken (Eingraben) der Gebäude parallel zur westlichen Plangebietsgrenze minimiert der Investor die Wirkung der geplanten Gebäude.

7.3 Grün- und Freiflächen

Die Grünflächen konzentrieren sich im Wesentlichen auf die südlichen, westlichen und nördlichen Randbereiche des NVZ. Im Übergang zu den angrenzenden privaten Grundstücksflächen sind Eingrünungen der Einzelhandelsgebäude vorgesehen.

Zudem sind innerhalb der Stellplatzanlage und am östlichen Rand Baumpflanzung mit Gliederungs- und Ausgleichsfunktion vorgesehen.

7.4 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebiets erfolgt von der Bonn-Brühler-Straße (L 183) aus. Hier befinden sich alle notwendigen Versorgungsleitungen.

Zur Entsorgung des Plangebiets ist grundsätzlich eine Einleitung des Mischwassers in die öffentliche Kanalisation in der Bonn-Brühler-Straße vorgesehen.

Das gesamte Bebauungsplangebiet Me 15.2 sowie die beiden nördlich und südlich gelegenen Bebauungsplanbereiche Me 15.1 und Me 15.3 sind im Generalentwässerungsplan mit einer befestigten Fläche von 50 % enthalten. Für darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser ist Rückhaltevolumen zu schaffen.

In den Teilgebieten 15.1 und 15.3 ist eine Einzelhausbebauung vorgesehen. Im Bereich Me15.2 ist eine Bebauung mit Fach- und Discountermärkten mit einem Befestigungsgrad von bis zu rd. 90 % geplant. Daher ist für diesen Bereich eine Trennkanalisation mit einer Ableitung des Niederschlagswassers in ein Regenrückhaltebecken außerhalb des Plangebietes (Flurstück 193, Flur 13, Gemarkung Merten) vorgesehen. Das Schmutzwasser sowie das auf die öffentliche Straße entfallende Regenwasser werden in die Mischwasserkanalisation entwässert. Der Befestigungsgrad des Bereiches Me15.2 für den öffentlichen Kanal beträgt hierdurch nur noch ca. 10 %. Durch die Ableitung des Niederschlagswassers ergibt sich unter Berücksichtigung einer 50 %-igen Befestigung der Teilgebiete 15.1 und 15.3 ein Gesamtbefestigungsgrad von rund 36 % für das Gesamtgebiet.

Der Mischwasserkanal kann demnach ohne hydraulische Gefährdung auch dementsprechend höhere Befestigungsgrade der beiden Teilgebiete 15.1 und 15.3 aufnehmen.

8. Erläuterungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

8.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

8.1.1 Sondergebiet (SO)

Das geplante Vorhaben mit zwei großflächigen Einzelhandelbetrieben und mehreren Fachmärkten erfordert gem. § 11 Abs. 3 BauNVO eine Festsetzung des Plangebietes als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel / Fachmärkte".

Das Sondergebiet wurde auf Grund der geplanten, unterschiedlichen Vorhaben in vier SO - Bereiche mit folgenden Festsetzungen zur Zweckbestimmung unterteilt:

- Sondergebiet SO 1 – "Lebensmittel-Discountmarkt" mit max. 1.100 m² Verkaufsfläche (VKF), hiervon maximal 10 % für Non-Food-Artikel (Randsortimente).
- Sondergebiet SO 2 – "Getränkemarkt mit max. 900 m² VKF, inkl. Backshop mit bis zu 100 m² VKF.
- Sondergebiet SO 3 – "Drogeriemarkt" mit max. 700 m² VKF.
- Sondergebiet SO 4 – "Fachmarktzentrum" mit insgesamt bis maximal 1.300 m² VKF für zentrenrelevante Sortimente.

Hier sind folgende Einzelhandelbetriebe als zulässig festgesetzt:

- Schuhfachmarkt mit max. 600 m² VKF
- Bekleidungsmarkt mit max. 420 m² VKF
- Schreibwarenschop mit max. 140 m² VKF
- Blumenshop mit max. 140 m² VKF

Die Beschränkung der maximal zulässigen Verkaufsflächen erfolgte in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Auswirkungsanalyse (siehe hierzu unter Pkt. 5 - Versorgungssituation/Tragfähigkeit) für den Nahversorgungsstandort Bornheim-Merten und stellt insofern sicher, dass hierdurch keine raumordnerisch relevanten Auswirkungen gem. § 11 (3) BauNVO zu erwarten sind.

8.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ) und der maximalen Gebäudehöhe in Meter über NHN (NormalHöhenNull) bestimmt.

Gemäß § 17 (1) Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird für das Sonstige Sondergebiet "SO – Großflächiger Einzelhandel / Fachmärkte" eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Zudem wird festgesetzt, dass gemäß § 19 (4) BauNVO die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) um maximal 10% bis zu einer GRZ von 0,88 durch Stellplätze mit ihren Zufahrten überschritten werden darf.

Dieser Festsetzung liegt zu Grunde, dass die Einhaltung der maximalen GRZ von 0,8 zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksausnutzung führen würde. Dabei wurde u.a. auch das beabsichtigte Stellplatzkonzept - das eine Stellplatzverbreiterung von bislang 2,5 m auf 2,7 m vorsieht - berücksichtigt. Damit entsteht bei gleich bleibender und benötigter Anzahl von Stellplätzen (maximal 210) ein erhöhter Flächenbedarf.

Die erhöhte Ausnutzung ermöglicht es, die von der Stadt Bornheim angestrebte, attraktive und wohnortnahe Versorgung in diesem Bereich der Stadt zu realisieren und den Flächenansprüchen der vorgesehenen Betriebe, inklusiv des damit im Zusammenhang stehenden Stellplatzangebotes, gerecht zu werden.

Die festgesetzte zulässige Überschreitung der GRZ bis zu einem Maximalwert von 0,88 ist städtebaulich vertretbar, da hierdurch weder die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse noch die Belange des Umweltschutzes negativ berührt werden. Trotz der begrenzten Überschreitung der maximalen zulässigen GRZ wird aber gleichzeitig sichergestellt, dass entsprechende Teilflächen des Grundstücks unbebaut bleiben und für Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen genutzt werden können. Diese dienen dabei zum einen dem Ausgleich für den Eingriff in Natur, Boden und Landschaft im Plangebiet und zum anderen einer optisch ansprechenden Ein- und Durchgrünung des Vorhabens gegenüber den heute vorhandenen angrenzenden und den geplanten zukünftigen Wohnbaugrundstücken.

Zur Kompensation bezüglich der Überschreitung der GRZ-Obergrenze wird als "städtebaulicher Ausgleich" eine Fläche südlich der öffentlichen Verkehrsfläche im direkten Einmündungsbereich als private Grünfläche festgesetzt, obwohl sie auf Grund der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt und somit bebaut werden könnte. Diese Fläche wird begrünt.

Bei der Planung des Vorhabens wurde besonderer Wert auf die Gestaltung der Gebäude und der Freiflächen gelegt. Speziell bei der Höhenentwicklung der Gebäude in Verbindung, mit der Dachform, wurden auf die vorhandene - sowie die zukünftig geplante Bebauung im Umfeld des Bebauungsplanes Rücksicht genommen.

Die vorhandenen topografischen Verhältnisse, mit rd. 6 m Höhendifferenz im Bereich des Sondergebietes (Südostecke bei rd. 84 m ü.NHN, Nordwestecke bei rd. 90 m ü.NHN) erfordern hinsichtlich der angestrebten, weitgehend ebenen Stellplatzflächen, mit ihren Zwangspunkten bei den Gebäudezugängen, eine Vermittlung im vorhandenen Gelände. In der Nordwestecke des Sondergebietes liegt das Erdgeschossniveau der Gebäude rd. 3 m unter dem vorhandenen Geländeniveau während dies im Südosten zu einer Anhebung des Geländes um rd. 1,4 m führt.

Die geplanten maximalen Baukörperhöhen liegen bezogen auf das geplante Erdgeschossniveau:

- beim Lebensmittel-Discountmarkt (Erdgeschossniveau bei rd. 86,00 m ü.NHN) bei rd. 8,70 m,
- beim Getränkemarkt, beim Drogeriemarkt und den Fachmärkten (Erdgeschossniveau rd. 87,00 m ü.NHN) bei rd. 7,2 m.

Damit und bezogen auf die geplante geneigten Dächer ergeben sich die maximalen Festsetzungen zu den Firsthöhen (FH) und den maximalen Traufhöhen (TH):

- beim Lebensmittel-Discountmarkt: FH max. = 95,00 m ü.NHN; TH max. = 91,50 ü. NHN.
- beim Getränkemarkt, beim Drogeriemarkt und den Fachmärkten: FH max. = 95,00 m ü.NHN; TH max. = 92,50 m ü. NHN.

Die Festsetzungen zur maximalen First- und Traufhöhe (bezogen auf NHN (NormalHöhenNull)) berücksichtigen dabei einen geringen Spielraum für mögliche Änderungen im Rahmen der konkreten Gebäudeplanung, die aber im Hinblick auf die verträgliche Einfügung in die Umgebungsbebauung als ausreichend erachtet werden.

8.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Bauweise ist im Sondergebiet als abweichende Bauweise festgesetzt, um die beabsichtigten Gebäudelängen zu ermöglichen. Diese wären in der offenen Bauweise auf 50 m Länge begrenzt. Die notwendigen Grenzabstände, wie in der offenen Bauweise, sind jedoch einzuhalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plangebiet mit Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt und so festgesetzt, dass Spielräume für mögliche Änderungen im Rahmen der konkreten Gebäudeplanung bestehen.

8.4 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

8.4.1 Äußere Erschließung

Die äußere Anbindung des Plangebietes erfolgt im Bereich der Bonn-Brühler-Straße (L 183) und zwar ausgehend von einem neu zu erstellenden Kreisverkehrsplatz, dessen Lage durch die heute vorhandene Zufahrt zum östlich der Bonn-Brühler-Straße gelegenen Obsthof Schmitz-Hübsch bestimmt ist. Wie bereits vor beschrieben erfolgt diese Anbindung über einen Kreisverkehrsplatz (Innendurchmesser = 21,0 m, Außendurchmesser = 35,0 m), der mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, Euskirchen abgestimmt wurde und entsprechend im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist.

8.4.2 Innere Erschließung

Die vom Kreisverkehrsplatz ausgehende innere Erschließung berücksichtigt zum einen die notwendige Anbindung der Sondergebietsfläche (SO) und zum anderen die vom Rat der Stadt

Bornheim am 08.07.2010 beschlossene Sicherstellung der Erschließung des zukünftigen Bebauungsplanes Me 15.3 (Wohngebiet auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der Beethovenstraße). Entsprechend des Gestaltungsplans (Anlage zur Begründung) wird für diese Wohngebietsererschließung eine 6,0 m breite Grundstücksfläche, einschließlich einer Wendeanlage am westlichen Straßenende, parallel zur südlichen Plangebietsgrenze freigehalten.

Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigen hinsichtlich der Verkehrsflächenbreiten die zukünftigen Erfordernisse:

- Die Haupteerschließung, die vom Kreisverkehrsplatz unmittelbar nach Nordwesten führt und die eine mögliche Anbindung einer zukünftigen Erschließung südlich des Plangebietes beinhaltet. Diese ist in einer Breite von 8,5 m im Trennprinzip, mit 6,50 m breiter Fahrbahn und einseitigem 2,0 m breitem Fußweg geplant
- Die der Erschließung eines zukünftigen Baugebietes "Beethovenstraße" (BP Me 15.3) dienende Erschließung ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zweckbest.: Verkehrsberuhigter Bereich) in einer Gesamtbreite von 6,0 m festgesetzt. Dies dient dem Ziel, die zukünftige Verkehrsberuhigung dieser Straße im Hinblick auf die Ausbauart und Gestaltung für alle beteiligten Verkehrsteilnehmer "gleichberechtigt" sicherzustellen.

Die Straßenausbauplanung ist im weiteren Verfahren noch vom Landesbetrieb Straßen NRW und von der Stadt Bornheim zu genehmigen.

8.4.3 Fußwege

Ein städtebauliches Ziel waren u.a. kurze, fußläufige Verbindungen von der Ortsmitte Merten zum Nahversorgungsstandort. Um dies sicherzustellen ist im Bebauungsplan von der Beethovenstraße aus eine Fußwegefläche, als 3,0 m breite öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg, festgesetzt.

Eine zweite Fußwegverbindung - von der Kreuzstraße aus zum Nahversorgungsstandort – wird nicht mit dem vorliegenden Bebauungsplan Me 15.2 erfasst. Für den Planbereich des zukünftigen BP Me 15.1 besteht der Wunsch der dortigen Grundstückseigentümer nach einer Baulandentwicklung, so dass mit einer zeitnahen Aufstellung dieses Bebauungsplanes Me 15.1 (Abgrenzung siehe unter Pkt. 1.) zu rechnen ist. In diesem Bebauungsplan erfolgt dann eine entsprechende Festsetzung dieser Fußwegeverbindung.

8.4.4 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Städtebauliches Ziel der Erschließung der Sondergebietsfläche "Großflächiger Einzelhandel/Fachmärkte" ist eine direkte Zufahrt vom Kreisverkehrsplatz aus. Dies ist durch die Festsetzung entsprechender öffentlicher Verkehrsflächen gesichert. Um sonstige Ein- und Ausfahrten im Bereich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen auszuschließen, sind in allen anderen Bereichen Ein- und Ausfahrten aus nicht zulässig festgesetzt. Zudem erfolgt im Übergang zwischen der festgesetzten Fläche für Stellplätze und dem zukünftigen BP Me 15.1 (Bereich Kreuzstraße) ebenfalls eine entsprechende Ein- und Ausfahrtsbeschränkung, um hier querende Fahrverkehr zwischen der inneren Erschließung des BP Me 15.1 und der Sondergebietsfläche auszuschließen.

Hinweis:

Bei den innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dargestellten Unterteilungen (z.B. Fahrbahn, Gehweg, Querungshilfe) handelt es sich um eine nachrichtliche Wiedergabe des Entwurfs der Straßenplanung. Diese Unterteilungen sind somit unverbindlich und nicht als Festsetzungen zu betrachten.

8.5 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Als "städtebauliche Ausgleichsmaßnahme" für die als zulässig festgesetzte Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) bis maximal 0,88 ist im südlichen Zufahrtsbereich zum Sondergebiet eine rd. 550 m² große Fläche als private Grünfläche mit einer entsprechenden Begrünung als "blühreiche Wiese" (siehe nachfolgend unter Pkt. 8.6) festgesetzt. Diese Fläche ist im

rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt und hätte somit auch bebaut werden können.

8.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzte private Grünfläche erhält gemäß Umweltbericht eine überlagernde Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Als Maßnahme soll innerhalb dieser Fläche eine blühreiche Wiese entstehen. Um dies sicherzustellen enthält der Textteil zum Bebauungsplan unter Pkt. A. 5. eine dementsprechende planungsrechtliche Festsetzung zur Anlage und Pflege einer Wiese.

8.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum beabsichtigten Vorhaben wurde eine Schalltechnische Untersuchung⁷ durchgeführt (siehe hierzu auch unter Pkt. 6.6.2).

Auf Grund der Untersuchungsergebnisse wurden, um die zukünftig angrenzenden Wohngebiete (angenommen: Allgemeines Wohngebiet (WA)) im Norden und Süden des Plangebietes vor Lärmeinwirkungen (Betriebs- und Verkehrslärm) zu schützen, zum einen Lärmschutzwände im Bebauungsplan festgesetzt und zum anderen schallschutzbezogene Hinweise in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen, die in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Mit den Festsetzungen von Lärmschutzwänden erfolgt eine Abschirmung des Verkehrslärms der Stellplatzflächen nach Norden und Süden hin und schließt damit mögliche Lärmlücken, u.a. zwischen den dort geplanten Gebäuden.

Erst wenn die Lärmschutzwände in Verbindung mit den Gebäuden dort lückenlos vorhanden sind, ist eine Benutzung der Stellplatzflächen möglich (siehe hierzu im Textteil zum Bebauungsplan unter Pkt. A. 9 – Bedingt zulässige Nutzung).

Die Hinweise zum Lärmschutz (siehe hierzu im Textteil zum Bebauungsplan unter Pkt. D. 5. – Lärmschutz) beziehen sich auf die Ladenöffnungszeiten, die Anlieferungszeit, die Ausbauart der Fahrgassen in der Stellplatzanlage und die Auslegung der technischen Anlagen der Einzelhandelsbetriebe. Diese Hinweise sind in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen und/oder über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.

8.8 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag sind verschiedene Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, um eine Ein- und Durchgrünung des Standortes zu erreichen und um den Eingriff in Natur und Landschaft zumindest teilweise im Plangebiet selbst auszugleichen.

Im Bereich der Stellplatzanlage wird mit den vorgesehenen Baumpflanzungen neben der Beschattung der versiegelten Flächen ein harmonisches Erscheinungsbild und damit verbunden eine Steigerung der Aufenthaltsqualität des Innenbereichs angestrebt.

Die einzelnen Maßnahmen und Festsetzungen sind:

- Eingrünungsmaßnahmen zwischen der nördlichen-, westlichen- und südlichen Grundstücksgrenze und den Einzelhandelsgebäuden, in Form von Strauchhecken.
Baumpflanzungen im Wesentlichen im Stellplatzbereich und im östlichen Randbereich des Sondergebiets. Hierbei wurden, bezogen auf die Anzahl der geplanten Stellplätze (rd. 200), je 5 Stellplätze eine Baumpflanzung festgesetzt. Um den notwendigen Lebensraum der Bäume im Bereich der Stellplatzanlage zu sichern wurde zudem festgesetzt, je Baum eine

⁷ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Me 15.2, KRAMER Schalltechnik GmbH, 53757 St. Augustin, Stand: 4. Juni 2011

Pflanzscheibe von mind. 5m² offen zu halten. Das Wurzelraumvolumen soll mit 12m³ in Form von Skelettbaumerde ausgebildet werden.

- Die Außenseiten der Lärmschutzwände sind zu 100 % zu begrünen.
- Die südliche Gebäudewand in der SO 1 – Fläche sind mit mind. 50 % zu begrünen.
- Sonstige Freiflächen sind z.T. mit einer den Boden bedeckender Begrünung festgesetzt.

Die Festsetzungen im Textteil zum Bebauungsplan enthalten zu den einzelnen Pflanzbereichen Pflanzlisten und Angaben über die Pflanzenqualitäten.

8.9 Flächen für Stellplätze

Ergänzend zum Lebensmittel-Discountmarkt, dem Getränkemarkt, dem Drogeriemarkt sowie den verschiedenen anderen Fachmärkten ist eine zentral zugeordnete Stellplatzanlage vorgesehen und festgesetzt. Unter Beachtung der vorgesehen Einzelhandelsnutzungen, einer städtebaulich ansprechenden Freiraum- und Grüngestaltung sowie der angestrebten Minimierung der Flächenversiegelung im Plangebiet wurde die Zahl der Stellplätze auf 210 Stellplätze festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt in erster Linie aus Gründen des Immissionsschutzes gemäß § 9(1)Nr.24 BauGB als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und wird Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Me 15.2.

Gemäß den textlichen Festsetzungen sind diese Stellplätze nur in den im Plan gesondert festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) zulässig. Dies soll bei einer baulichen Mindernutzung eine Anordnung der Stellplätze in den überbaubaren Grundstücksflächen verhindern.

8.10 Baugestalterische Festsetzungen

8.10.1 Dächer

Ziel und Zweck der im Textteil zum Bebauungsplan unter Punkt B. genannten Festsetzungen ist es, eine ansprechende und die Umgebungsbebauung berücksichtigende Gestaltung dieser zukünftigen Nahversorgungseinrichtungen sicher zu stellen. Dies gilt für die Wahrnehmung und das Erscheinungsbild sowohl aus dem Bereich der Bonn-Brühler-Straße (L 183) als auch für die heutigen und zukünftigen Angrenzer des Plangebietes.

Obwohl in der Planzeichnung die Gebäudehöhen durch eine entsprechende Festsetzung begrenzt sind, bedarf es zusätzlich noch Festsetzungen zur Dachgestaltung. Insbesondere die Dachneigung spielt bei den zulässigen Gebäuden und dem zu erwartenden Gebäudevolumen eine besondere Bedeutung. Gebäude mit Flachdach wurden – die Umgebungsbebauung berücksichtigend – ausgeschlossen, zumal sie auch eher den Eindruck von "Gewerbhallen" erzeugen. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten aber auch im Hinblick auf eine angepasste, harmonische Gestaltung der Dachlandschaft wurden nur geneigte Dachflächen mit maximal 10 ° Dachneigung festgesetzt. Der Firstverlauf ist gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB parallel zu den Längsseiten der Gebäude festgesetzt, um damit kleinteilige Satteldachlösungen auszuschließen.

Glänzende und reflektierende Oberflächen sind in der vorhandenen Dachlandschaft untypisch und wegen möglicher Beeinträchtigung des Wohnumfeldes als grundsätzlich unzulässig festgesetzt. In Ausnahmefällen können jedoch Anlagen zur Wärme- oder Stromgewinnung zugelassen werden.

8.10.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen können unter bestimmten Umständen das Ortsbild aber auch das Erscheinungsbild des Nahversorgungsstandorts selbst beeinträchtigen. Daher werden Werbeanlagen nur eingeschränkt zugelassen, d.h. Werbeanlagen im Wesentlichen nur zu der Stellplatzfläche hin, keine Werbeanlagen oberhalb der Firstlinie und auf den Dachflächen.

Entsprechend der Größe der Einzelhandelsbetriebe sind unterschiedliche große Werbeanlagen zulässig. Bei den großflächigen Einzelhandelbetrieben sind je 2 Werbeanlagen á 4 m² und bei den übrigen nicht großflächigen ist je eine Werbeanlage mit maximal 3 m² zulässig.

Für den Standort einer freistehenden "gemeinschaftlichen" Werbetafel, als Hinweis auf die Einzelhandelsunternehmen am Nahversorgungsstandort, ist im Einfahrtsbereich unmittelbar an der Bonn-Brühler-Straße eine Fläche festgesetzt. Zudem wurden hinsichtlich Höhe (max. 9 m) und Breite (max. 2,0 m) der Werbetafel Festsetzungen getroffen, die sich an den im Bornheimer Stadtgebiet - speziell entlang der Bonn-Brühler-Straße - vorhandenen Werbetafeln orientieren.

Lichtwerbeanlagen mit wechselnden, bewegtem oder laufendem Licht oder laufender Schrift sind wegen ihrer störenden Eigenschaften auf Anwohner aber auch auf den fließenden Verkehr im Bereich der Bonn-Brühler-Straße insgesamt im Plangebiet ausgeschlossen.

8.10.3 Einfriedungen

Dem Sicherheitsbedürfnis entsprechend werden häufig hohe Einfriedungen gewünscht. In der Abwägung zwischen diesem Anliegen und dem Anspruch an ein optisch verträgliches Erscheinungsbild des Nahversorgungsstandortes wurden Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie den sonstigen Grundstücksgrenzen auf eine Höhe von 1,5 m begrenzt festgesetzt.

9. Auswirkungen der Planung

9.1 Städtebauliche Auswirkungen

Das Vorhaben orientiert sich an den im kommunalen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept aufgeführten Leitzielen, u.a.:

- Förderung der Ortsmitte von Merten als Nahversorgungszentrum (NVZ)
- Konzentration zusätzlicher Nahversorgungsangebote ausschließlich auf die zentralen Versorgungsbereiche und Standorte mit Wohngebietsbezug

Dabei wird die Entwicklungsfläche (= jetziges Plangebiet) als am besten geeignet bezeichnet, die angestrebte Funktion eines Ergänzungsstandortes im "Zentralen Versorgungsbereich" Merten zu übernehmen.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sind weder wesentliche Auswirkungen auf sonstige infrastrukturelle Einrichtungen und Anlagen in Merten bzw. im Mertener Umland noch nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der bisher in der Umgebung wohnenden und arbeitenden Menschen verbunden.

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Verbesserung der Nahversorgungssituation für Merten und die nahe gelegenen Ortschaften.

9.2 Umweltauswirkungen

Die zum gegenwärtigen Kenntnisstand voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben wurden in einer Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind im nachfolgenden Teil B: Umweltbericht dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Bebauungsplanes und der Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht mit erheblichen umweltrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Die zu erwartenden Auswirkungen resultieren vornehmlich aus dem hohen Maß an Versiegelung und betreffen die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen.

Die Beeinträchtigungen für Flora und Fauna können zum Teil durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden.

Bei den übrigen Schutzgütern (Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, und Mensch) sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Zum Artenschutz trifft die Artenschutzrechtliche Stellungnahme⁸ detaillierte Aussagen:

Zu den Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potentiell betroffener Arten, wie Europäische Vogelarten, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien ist zusammenfassend festzustellen, dass zu allen vorgenannten Arten eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden kann.

⁸ Artenschutzrechtliche Stellungnahme, ProBion, Remagen, vom 12. April 2011

Vögel

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Brutplätze für Vogelarten. Auf Grund der intensiven Bearbeitung der Obstplantagen sind Bruten selbst häufiger und anspruchsloser Vogelarten nicht möglich. Das Gebiet stellt zudem kein geeignetes Jagdrevier für Eulen oder Greife dar. Ein Vorkommen des planungsrelevanten Steinkauzes in der Umgebung von Bornheim ist zwar möglich, das Plangebiet und die nähere Umgebung weisen keine geeigneten Strukturen für diese Eulenart auf. Ein früherer Brutnachweis in Merten, außerhalb des Plangebietes, liegt aus dem Jahre 2009 vor.

Fledermäuse

In Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Gruppe der Fledermäuse liegen ebenfalls keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vor. Das Gebiet weist keine Bäume oder Gebäude auf, die als Fledermausquartiere genutzt werden können. Als Jagdrevier ist das Gebiet von geringer potentieller Bedeutung, Ausweichflächen sind in der Nähe in gutem Umfang und besserer Ausstattung vorhanden.

Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet ist als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten nicht geeignet. Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer, die als Laichlebensraum für Wechsel- und Kreuzkröte genutzt werden können. Auf Grund der intensiven Nutzung der Obstplantage wird ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten, wie die Zauneidechse, nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Am 13.04.2011 erfolgte mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine Abstimmung der Behandlung des Artenschutzes zum Projekt. Die Ergebnisse der Potentialabschätzung sind im Umweltbericht in einem eigenen Artenschutzkapitel dargelegt.

Eine Umsetzung der Planung ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich.

10. Realisierung

10.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebiets erfolgt von der Bonn-Brühler-Straße (L 183) aus. Hier befinden sich alle notwendigen Versorgungsleitungen.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung enthält der Textteil zum Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis.

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem.

1. Schmutzwasser

In der Bonn-Brühler-Straße (L 183) befindet sich ein Mischwasserkanal. Somit kann das anfallende Schmutzwasser aus dem Plangebiet über einen neu zu erstellenden öffentlichen Mischwasserkanal unmittelbar dort eingeleitet und der Kläranlage zugeführt werden.

2. Niederschlagswasser

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischen mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Die Hydrogeologische Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes⁹ ergab, dass die dortigen Böden nur bedingt (vorgefundenen Durchlässigkeitswerte = k_f -Wert kleiner $5,0 \times 10^{-6}$ m/s) für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind. Die geologischen Verhältnisse stellen sich auf Grund von Bohrungen mit sehr tief liegendem Auftreten ausreichend durchlässiger Bodenschichten (Kiessande) dar.

⁹ Hydrogeologische Beurteilung zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, GBU-Consult, Alfter, Stand: 1. Juni 2011

Das Bebauungsplangebiet ist mit einer befestigten Fläche von 50 % im Generalentwässerungsplan der Stadt Bornheim enthalten. Durch die zukünftig zulässige Bebauung wird die berücksichtigte befestigte Fläche überschritten.

Aus diesem Grunde aber auch wegen der zur Versickerung ungeeigneten Bodenverhältnisse (sowohl im Plangebiet als auch in der östlich angrenzenden Obstplantage) ist geplant, das Niederschlagswasser der Dachflächen und der privaten Stellplatzanlage (das Niederschlagswasser ist als verschmutzt einzustufen und bedarf daher einer Vorbehandlung) über einen Regenwasserkanal in ein Regenrückhaltebecken einzuleiten und es dort als Brauchwasser (u.a. zur Frostberegnung der Obstplantagen) zu nutzen. Überschüssiges Wasser wird über den Beckenrand des geplanten Erdbeckens in die Obstplantage geleitet und dort großflächig über belebte Bodenschichten versickert.

Das Regenrückhaltebecken ist außerhalb des Bebauungsplangebietes im Bereich der Obstplantagen Schmitz-Hübsch zwischen der L 183 und der Bahntrasse (Flurstück 193, Flur 13, Gemarkung Merten) geplant.

Das als verschmutzt einzustufende Niederschlagswasser der Parkplatzflächen ist vor Einleitung mit einer Regenwasserbehandlungsanlage gemäß dem Runderlass "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. gemäß DMA Merkblatt 153 zu reinigen.

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenflächen und der Lkw-Anlieferungsflächen im Sondergebiet wird unmittelbar über einen neu zu erstellenden Mischwasserkanal in den öffentlichen Mischwasserkanal in der Bonn-Brühler-Straße eingeleitet und der Kläranlage zugeführt.

Diese vorgesehene Lösung zur Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers wurde der Unteren Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis vorgestellt.

10.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Verpflichtung zum Ausgleich tritt zwar erst mit dem Eingriff ein, im Rahmen des Bebauungsplanes sind jedoch bereits Ausgleichsüberlegungen nachzuweisen und darzustellen.

Um zu einer Bewertung der mit einer Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in die heute noch bestehende Freifläche zu gelangen, wurde im Zuge des Umweltberichtes eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet, mit folgendem Ergebnis:

Der durch den Bebauungsplan verursachte Eingriff kann innerhalb des Plangebietes durch Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Wandbegrünungen zu ca. 49 % ausgeglichen werden.

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 24.402 Biotopwertpunkten (BWP), die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden müssen.

Davon entfallen 4.498 BWP auf die öffentlichen Verkehrsflächen und die verbleibenden **19.904** BWP auf die übrigen Flächen im Plangebiet.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

In Abstimmung zwischen der Stadt Bornheim und der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ist als externe Kompensationsmaßnahme die Anlage und die dauerhafte Sicherung einer Obstwiese auf einer dafür bestimmten Maßnahmenfläche (Gemarkung Waldorf, Flur 6, Flurstück 98) vorgesehen. Mit dieser Kompensationsmaßnahme können 27.250 BWP ausgeglichen werden. Näheres hierzu siehe im Teil B: Umweltbericht.

Die Kompensationsmaßnahme wird im städtebaulichen Vertrag zum BP Me 15.2, zwischen dem Investor und der Stadt Bornheim, vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gesichert.

10.3 Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist im Plangebiet nicht erforderlich, da sich alle benötigten Grundstücksflächen im Eigentum des Investors befinden.

10.4 Erschließungsmaßnahmen

Zur ordnungsgemäßen Erschließung des Plangebietes sind die im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen auszubauen. Neben dem eigentlichen Straßenausbau sind dabei auch die notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen herzustellen. Die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen erfolgt auf der Basis einer noch zu erstellenden Ausführungsplanung.

Die Ausführungsplanung des Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Landesstraße 183 erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Vile-Eifel, Euskirchen.

Zur Anbindung des Plangebietes an die L 183 wird durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Vile-Eifel, Euskirchen geregelt.

10.5 Kosten

Die durch das Vorhaben verursachten Kosten, die Unterhaltung von Anlagen, Bestellung von Grunddienstbarkeiten u.a. übernimmt der Investor.

Die hierzu notwendigen Regelungen erfolgen über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Bornheim.

11. Flächenbilanz (mit CAD ermittelt)

Plangebiet, gesamt	20.571 m²	100 %
1. Sondergebiet (SO - Einzelhandel)	17.651 m²	85,8 %
2. Öffentliche Verkehrsflächen	2.376 m²	11,6 %
2.1 Straßenverkehrsfläche 2.046 m ²		
2.2 Fußweg 330 m ²		
3. Private Grünflächen	544 m²	2,6 %

12. Gestaltungsplan

Als Anlage zur Begründung wurde ein Gestaltungsplan erstellt. Dieser enthält Darstellungen hinsichtlich der Bepflanzung der Stellplatzanlage und Gestaltung der Fassaden. Die Vorgaben sind durch den Investor einzuhalten.

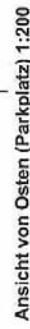


Bebauungsplan ME 15.2

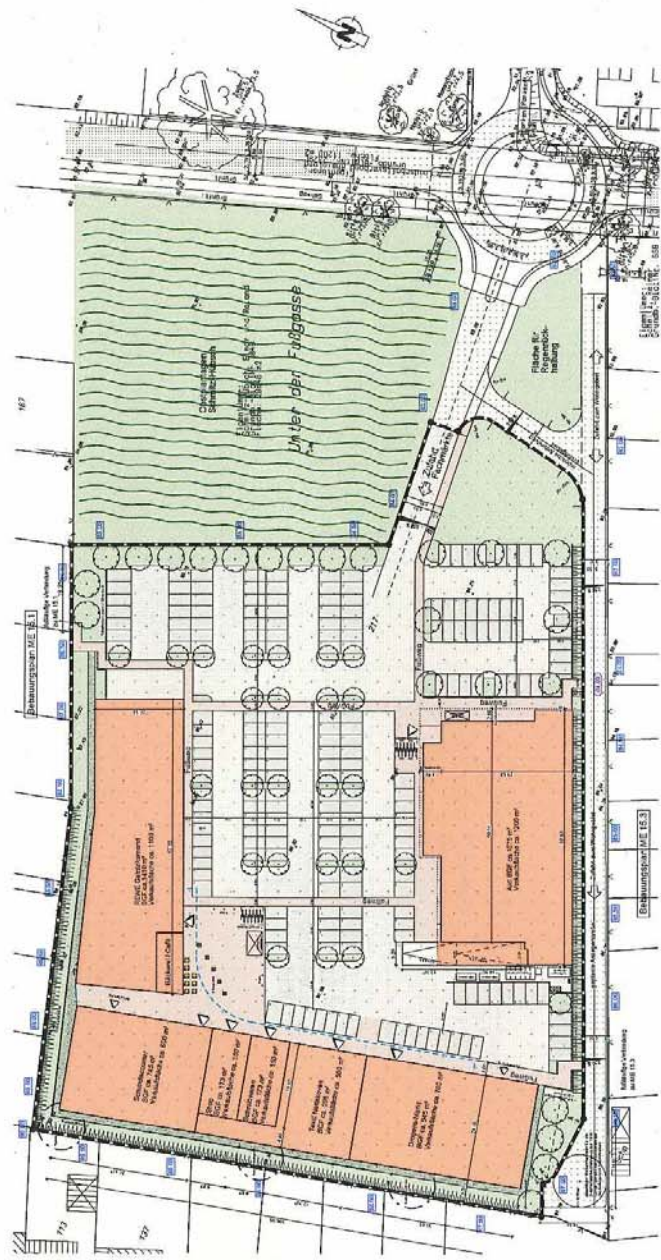
B-Plan ME 15.1



Ansicht von Süden (Parkplatz) 1:200



Ansicht von Norden (Parkplatz) 1:200



Übersichtsplanung 1:500

Unternehmensschutze:
Das Unternehmenseigentum ist als ein in allen Unternehmern und Lebensgemeinschaften zum Planverfasser, Vervielfältigungen und Weitergabe an Dritte erfolgt mit ausdrücklicher Genehmigung des Planverfassers. Zweidimensional verpflichtet zum Schutze des Unternehmens.

650 - Fachmärkte Merten

Gestaltungsplan zum Bebauungsplan ME 15.2

Anlage zur Begründung

[illegible][illegible]

DEDERICHS Projektbau GmbH
53032 Bornheim-Reisdorf · Johann-Philipp-Reis-Str. 9 · Tel. 02222 - 9931-0

TEIL B: UMWELTBERICHT ¹⁰

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Merten. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch¹¹ (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet mit dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beschränken sich auf einen dem Projekt angemessenen Umfang.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Me 15.2 durchgeführt. In den Umweltbericht sind die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit der Kompensationsflächenberechnung, sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung integriert. Im Umweltbericht sind alle für die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG¹² entsprechend der Handlungsempfehlung in der Bauleitplanung¹³ geprüft. Der vorliegende Umweltbericht entspricht dem Planungsstand des Entwurfes zum Bebauungsplan.

1.2 Inhalte und Ziele der Planung

Ein von der Stadt Bornheim in Auftrag gegebenes Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept ergab u.a. ein Handlungserfordernis für den Ausbau des Nahversorgungsangebotes im Raum Merten. Daraufhin prüfte die Stadt Bornheim vier mögliche Standorte für einen Lebensmittel-Discounter zwischen Walberberg und Kardorf. Der Rat der Stadt Bornheim entschied sich bei seiner Sitzung am 6. März 2008 für den Standort in Merten an der L183 Bonn-Brühler-Straße. Geplant sind ein Lebensmittel-Discounter, ein Getränkefachmarkt, ein Drogeriemarkt sowie mehrere Fachmärkte und ein Parkplatz. Die Erschließung der Fläche soll ausschließlich über einen neuen Kreisverkehr an der L183 Bonn-Brühler-Straße in Höhe des Obsthofes Schmitz-Hübsch erfolgen. Kleinere Fußgängerwege sollen eine Verbindung zwischen den anliegenden Straßen und den neuen Einkaufsmärkten bieten. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 20.571 m².

¹⁰ Büro RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn, Stand 12.04 2012

¹¹ Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

¹² Gesetz zur Neuregelung des Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009

¹³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

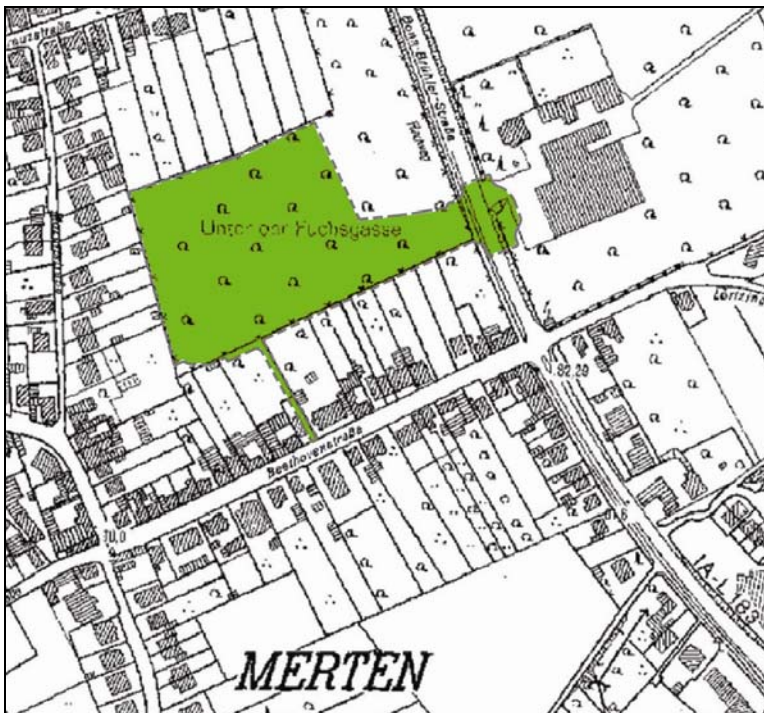


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der größte Teil des Plangebietes ist als Sondergebiet mit einer GRZ von 0,8 geplant, wobei eine Überschreitung von 10% der GRZ zulässig ist. Im Bereich des Sondergebietes entstehen großflächige Gebäude für den Einzelhandel. Vorgesehen ist zudem ein großer Parkplatz und Flächen zur Begrünung. Im Osten des Plangebietes wird die Fläche an der Bonn-Brühler-Straße (L183) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Hier ist ein Kreisverkehr vorgesehen, über den die Erschließung des Plangebietes erfolgt. In diesem Bereich befindet sich darüber hinaus eine private Grünfläche. Im Süden des Plangebietes wird als Fußgängerverbindung zur Beethovenstraße eine weitere öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Zu der nördlich und südliche angrenzenden Wohnbebauung werden Lärmschutzwände errichtet.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Tabelle 1: Flächenbilanz

Planfestsetzung	Flächen (m²)*	Anteil in %
Sondergebiet, GRZ 0,8 (Überschreitung um 10 % zulässig) davon	17.651 m²	85,8 %
überbaubare / versiegelbare Fläche	15.533 m²	
nicht überbaubare / nicht versiegelbare Fläche	2.118 m²	
öffentliche Verkehrsflächen	2.376 m²	11,6 %
Private Grünfläche	544 m²	2,6 %
Gesamtfläche	20.571 m²	100 %

2 Darstellung der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze

2.1 Übergeordnete Pläne

Der Regionalplan weist die Fläche des Plangebietes westlich der L183 als allgemeinen Siedlungsbereich dar. Der Bereich östlich der L183 wird als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Der am 09.12.2010 vom Rat der Stadt Bornheim beschlossene Flächennutzungsplan¹⁴ (FNP) der Stadt Bornheim wurde am 13.04.2011 von der Bezirksregierung Köln genehmigt.

Von dieser Genehmigung ausgenommen wurde die dem Bebauungsplan Me 15.2 zugrunde liegende Sondergebietsfläche SO H 4 in Merten.

Diese Sondergebietsfläche wurde von der Genehmigung ausgenommen, weil die textliche Darstellung für die Merten SO H 4 "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel und sonstiger nicht großflächiger Einzelhandel" hinsichtlich der sonst im Flächennutzungsplan verwendeten Darstellungstiefe zu oberflächlich sei. In allen anderen Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel sind neben der Zweckbestimmung auch die Größenordnungen der Verkaufsflächen dargestellt.

Die Stadt Bornheim führt daher parallel, neben dem laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Me 15.2 (der dieses Sondergebiet beinhaltet), ein weiteres Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes durch. Damit soll die fehlende Darstellung der Größe der Verkaufsflächen ergänzt werden.

Der Landschaftsplan¹⁵ weist für den Bereich des Plangebiets das Entwicklungsziel 1a aus: „Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft.“

2.2 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW¹⁶. Es befinden sich weder nach §62 Landschaftsgesetz NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster der LANUV¹⁷ erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäischen Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Im unmittelbaren und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine durch das Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Die Stadt Bornheim verfügt nicht über eine Baumschutzsatzung.

¹⁴ Stadt Bornheim: Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim, Stand vom 09.12.2010

¹⁵ Rhein-Sieg-Kreis: Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim

¹⁶ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

¹⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Bestandsplan



3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Beschreibung der Umweltbelange, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgt entsprechend der Systematik nach §1 (6) Nr. 7 BauGB und §1a BauGB anhand der Einteilung in verschiedene Umweltschutzgüter. In der Bestandsaufnahme werden diese hinsichtlich ihrer Eignung, Empfindlichkeit und Vorbelastung beschrieben und bewertet.

3.1 Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt Vegetation und Biotope

Potenzielle natürliche Vegetation

Im Plangebiet würde sich nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzungen ein für den Ville-Osthang typischer Maiglöckchen-Buchenwald als potenzielle natürliche Vegetation einstellen. Dieser Vegetationstyp weist u.a. folgende naturraumtypischen Gehölzarten auf:

Tabelle 2: Liste der bodenständigen Gehölze im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Espe	<i>Populus tremula</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>		

Biotoptypen

Im November 2010 erfolgte eine flächendeckende Erfassung des Biotop- und Vegetationsbestandes im Plangebiet. Die Einteilung der Biotoptypen basiert auf der Einteilung nach dem LANUV-Biotopwertverfahren¹⁸:

Tabelle 3: Vorhandene Biotoptypen im Plangebiet

Biotop-Code	Biototyp	Wert
1.1	Versiegelte Fläche	0
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	2
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4
3.10	Dauerkultur (Obstplantage) ohne geschlossener Krautschicht (Traufbereich der Obstbäume)	2
3.11	Dauerkultur (Obstplantage) mit geschlossener Krautschicht (Rasen)	3
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder < 50% heimischen Gehölzen	2
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum lebensraumtypisch	5

¹⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW, 2008

1.1 - Versiegelte Fläche

Das Plangebiet ist durch einen geringen Anteil an überbauter und versiegelter Fläche gekennzeichnet. Versiegelte Flächen finden sich im Bereich der L 183 und der parallel verlaufenden Geh- und Radwege sowie der Zufahrts- und Parkplatzflächen des Obsthofes Schmitz-Hübsch und kleinflächig auch im Bereich der Verbindung zur Beethovenstraße. Eine naturschutzfachliche Bedeutung besteht nicht.

2.2 / 2.3 - Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand und mit Gehölzbestand

Entlang der L 183 befinden sich beidseitig schmale Grünflächen. Es handelt sich hierbei um typische Straßenbegleitgrünflächen mit geringem naturschutzfachlichem Wert. Abschnittsweise befinden sich lebensraumtypische Gehölze, u.a. ein Erlengebüsch auf diesen Flächen. Diese Biotoptypen sind aufgrund der intensiven Pflege und der erheblichen Immissionsbelastung durch den angrenzenden Straßenverkehr von naturschutzfachlich geringer Bedeutung.

3.10 / 3.11 - Dauerkultur ohne bzw. mit geschlossener Krautschicht

Die ca. 1,7 ha große Fläche der Apfelbaumplantage stellt sich als der prägende Biotoptyp des Plangebietes dar. In diesem Bereich wird intensiv Obstbau betrieben. Die vorhandenen Obstbäume stehen in geraden Reihen mit einem Abstand von ca. 3,5 m. Bei der Krautschicht handelt es sich um dauerhaft kurz gehaltenen Rasen im Bereich zwischen den Baumreihen. Der Traufbereich, sowie die Randflächen der Plantage werden von Aufwuchs freigehalten. Aufgrund der intensiven Nutzung weist dieser Biotoptyp eine untergeordnete Lebensraumfunktion auf.

4.3 - Zier- und Nutzgarten ohne oder < 50% heimischen Gehölzen

Im Bereich der Parkplätze des Obsthofes befinden sich Grünflächen. Diese Flächen sind mit Zierpflanzen gestaltet und unterliegen einer intensiven Pflege. Im Bereich der Verbindung zur Beethovenstraße befindet sich ein privater Hausgarten. Eine Lebensraumfunktion besteht nicht.

7.4 - Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum lebensraumtypisch

Innerhalb der Abgrenzung des Plangebietes befinden sich zwei Bäume an der L 183. Es handelt sich um eine Birke und ein Bergahorn, die aufgrund der Vorbelastung durch den Straßenverkehr von eingeschränkter naturschutzfachlicher Bedeutung sind.

Fauna

In Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine Stellungnahme des Büros PROBION¹⁹ angefertigt. Hierbei wurde die Fläche von einer Biologin begutachtet. Zudem wurden Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet und der weiteren Umgebung abgefragt. Die Stellungnahme ist dem Umweltbericht im Anhang beigelegt. Das Plangebiet ist als Lebensraum für Tiere von geringer Bedeutung, da keine natürlichen oder naturnahen Biotoptypen vorhanden sind. In Folge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zu der Landesstraße ist das Plangebiet erheblich vorbelastet. Faunistische Kartierungen planungsrelevanter Arten wurden

Vögel

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Brutplätze für Vogelarten. Aufgrund der intensiven Bearbeitung der Obstplantagen sind Bruten selbst häufiger und anspruchsloser Vogelarten nicht möglich. Das Gebiet stellt zudem kein geeignetes Jagdrevier für Eulen oder Greife dar. Ein Vorkommen des planungsrelevanten Steinkauzes in der Umgebung von Bornheim ist zwar möglich, das Plangebiet und die nähere Umgebung weisen aber keine geeigneten Strukturen für diese Eulenart auf. Ein früherer Brutnachweis in Merten, außerhalb des Plangebietes, liegt aus dem Jahre 2009 vor.

¹⁹ Dipl. Biologin Undine Hauptmann; PROBION – Büro für Tierökologie, Vegetationskunde und Landschaftsplanung; Remagen

Fledermäuse

In Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Gruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebietes als Quartierstandort vor. Das Gebiet weist keine Bäume oder Gebäude auf, die als Fledermausquartiere genutzt werden können. Als Jagdrevier ist das Gebiet von geringer Bedeutung.

Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für Amphibien- und Reptilienarten dar. Im Gebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer, die als Laichlebensraum für Amphibienarten genutzt werden können. Aufgrund der intensiven Nutzung der Obstplantage wird ein Vorkommen von Reptilienarten ausgeschlossen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt oder Biodiversität ist die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft [...]“. Dies umfasst die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt beinhaltet somit alles, was zur Vielfalt der belebten Natur beiträgt. Repräsentanten der lokalen und regionalen Biodiversität eines bestimmten Raumes sind die dort ansässigen Pflanzen und Tiere.²⁰

Im Plangebiet kommen häufige, für den Siedlungsraum typische Arten und Biotoptypen vor, wobei vorrangig die strukturarme Obstplantage die Biotopausstattung dominiert.

Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven Nutzung als Obstplantage eine sehr geringe Artenvielfalt auf. In der Umgebung kommen häufige, für den Siedlungsraum typische Arten und Biotoptypen vor.

3.2 Schutzgut Boden

Morphologie, Geologie und Böden

Der höchste Punkt des Plangebiets liegt mit 89,5 m N.N. im Nordwesten des Plangebiets. Das Gelände fällt nach Osten hin auf 81,0 m N.N. ab.

Die Bodenkarte²¹ weist für das Plangebiet die Bodentypen Parabraunerde, z.T. mäßig bis schwach erodiert (L32) und Kolluvium, z.T. pseudovergleyt oder vergleyt (K31) aus.

Bei der **Parabraunerde (L32)** handelt es um schluffige Lehm Böden aus Löß (Pleistozän) mit Kalk im tiefen Unterboden. Vorwiegend werden Flächen mit diesem Bodentyp ackerbaulich genutzt. Der Boden gilt als gut bearbeitbar, hat eine Sorptionsfähigkeit und liefert sehr hohe Erträge bei mittlerer Wasserdurchlässigkeit. Die Bodenwertzahl liegt zwischen 70 und 90.

Bei dem **Kolluvium (K31)** handelt es sich um tiefreichend schwach humose, schluffige Lehm Böden aus umgelagertem Lößlehm und Löß (Holozän) über Sand, Kies und Geröllen der Haupt-, Mittel- oder Niederterrasse (Pleistozän), stellenweise über Sand, Kies und Ton (Tertiär). Die Bodenwertzahl liegt ebenfalls im sehr hohen Bereich zwischen 70 und 90. Die Nutzung der Böden ist bei sehr hohem Ertrag und guter Bearbeitbarkeit meist ackerbaulich, stellenweise kommt auch Grünlandnutzung vor. Der Boden weist eine hohe Sorptionsfähigkeit bei mittlerer Wasserdurchlässigkeit auf.

Die Karte der schutzwürdigen Böden²² weist beide Bodentypen als schutzwürdig aufgrund ihrer besonders hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit aus.

²⁰ vgl. Entwurf „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“, Bundesamt für Naturschutz, Stand Juli 2005

²¹ Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5306 Euskirchen, M1:5000, herausgegeben vom Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen 1974

²² Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen [Hrsg.] (2004): Karte der schutzwürdigen Böden.- Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000: 17 Themenkt. u. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt.; Krefeld. – [CD-ROM, 2. Veränd. Aufl.] – ISBN 3-86029-709-0.

Altlasten / Vorbelastung

Im Bereich des Plangebiets liegen keine Angaben zu Altlasten vor. Nördlich außerhalb des Plangebietes liegt nach Altlastenkataster²³ des Rhein-Sieg-Kreises der Altstandort mit der Registriernummer 5207/1010. Auf diesem Gelände wurde ehemals eine Tankstelle betrieben.

3.3 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet.

Grundwasser

Das Plangebiet ist nicht als Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 30 m. Das Grundwasser ist aufgrund der starken Überdeckung von Lößlehm gegen Stoffeinträge geschützt ist. Die anstehenden, tiefgründigen Lössböden des Plangebietes lassen keine Versickerung durch einen Tiefbrunnen innerhalb des Plangebiets zu.

3.4 Schutzgüter Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen dem atlantisch geprägten, gemäßigten Klimabereich und dem niederschlagsreichen Mittelgebirgsklima. Folgende großräumige Klimadaten gibt der Deutsche Planungsatlas für den Untersuchungsraum:

Mittlere Lufttemperatur im Januar: 1,5°C

Mittlere Lufttemperatur im Juli: 18°C

Mittlere Jahresniederschlagshöhen: 650 mm

Die Plangebietsfläche weist keine lufthygienisch bedeutsamen Funktionen auf. Aufgrund der riegelhaften Bebauung oberhalb des Plangebietes ergeben sich keine klimatisch wirksamen Kaltluftabflüsse vom Ville-Osthang in Richtung Rheintal.

3.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im Rhein-Sieg-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Bornheim im Ortsteil Merten. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet laut Handbuch der naturräumlichen Gliederung²⁴ im Bereich der Köln-Bonner Rheinebene (551). Südlich von Brühl ist der Bereich der Brühler Lößplatte (551.40) geprägt von großen Ackerflächen und Intensivkulturen.

Das Plangebiet befindet sich an der Grenze der Siedlungsbebauung von Bornheim-Merten. Westlich der L183 stellt die Obstbauplantage die letzte größere Freifläche in einem ansonsten mit Einfamilienhäusern bebauten Umfeld dar. Direkt an die Plantage grenzen größtenteils die recht großen und teilweise sehr strukturreichen Gärten. Östlich der Landstraße beginnt der Übergangsbereich von der Siedlung in die freie Landschaft. Der Obsthof direkt an der Landstraße liegt bereits umgeben von weiteren Obstbauplantagen. Es schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an die Obstplantagen an.

3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Als bekanntes Bodendenkmal verläuft am südöstlichen Rande des Plangebietes die Trasse einer römischen Wasserleitung. Weitere Bodendenkmäler sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Sachgüter.

²³ Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises Amt 61 - Planung vom 06.10.2009

²⁴ Bundesanstalt für Landeskunde: „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 6. Lieferung, Remagen, 1959

3.7 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Erholungs- und Freiraumfunktion

Das Plangebiet umfasst ein Grundstück, das einer privaten Nutzung (Obstbaumpflanzung) unterliegt und wird von einer Wohnbebauung an der Kreuz-, Mozart- und Beethovenstraße eingerahmt. Das Gebiet bietet daher keine Möglichkeit der Erholungsnutzung. Die Gärten der Wohngebäude im Anschluss an das Plangebiet dienen der privaten Erholungsnutzung. Entlang der L183 verläuft ein Radweg durch das Plangebiet. Im Anschluss an die westliche Grenze des Plangebietes beginnt der Übergang in die freie Landschaft. Im Plangebiet befinden sich keine nennenswerten Strukturen, die eine Verbindung zu den angrenzenden Freiflächen schaffen.

Lärmbelastung

Maßgebend für die Lärmbelastung im Plangebiet ist die Hauptverkehrsstraße L 183 Bonn-Brühler-Straße. Hier liegt der DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr über alle Tage des Jahres) bei 11.000 Kfz-Fahrten. Die Kreuzstraße ist mit 3.600 und die Beethovenstraße mit 4.400 Kfz DTV belastet²⁵.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unterschiedlichen Schutzgüter stehen grundsätzlich über Wechselwirkungen miteinander in Verbindung. Ein Beispiel hierfür ist die Verunreinigung von Luft, die zur Kontamination von Boden und Wasser führen kann. Dadurch wiederum kann es zur Akkumulation von Schadstoffen in der Nahrungskette kommen, wovon Menschen und Tiere betroffen sind.

Im Plangebiet bestehen die allgemein bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen. Sie besitzen nur eine geringe Bedeutung für die Betrachtung der Schutzgüter.

3.9 Bestand artenschutzrechtlich relevanter Arten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)²⁶ besteht bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, Satz 1 die Verpflichtung die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Demnach sind alle im Wirkraum des Plangebiets vorkommenden oder potenziell möglichen artenschutzrechtlich relevanten Arten zu betrachten und der Einfluss des Vorhabens zu beurteilen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf der Untersuchung des Plangebietes und der Auswertung verfügbarer Daten durch die Biologin Undine Hauptmann, Büro PROBION²⁷. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme ist dem Umweltbericht im Anhang beigelegt. Sie orientiert sich an den Empfehlungen der „Verwaltungsvorschrift Artenschutz“ des MUNLV²⁸ in Verbindung mit der Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“²⁹.

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebiets keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, der vom LANUV im Internet herausgegebenen Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes '5207 – Bornheim'³⁰, vorkommen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Beurteilung zu den relevanten Artengruppen kurz dargestellt.

²⁵ Ingenieurgruppe IVV: Verkehrsgutachterliche Stellungnahme zum BP Me 15.2 Bornheim-Merten, Mai 2011

²⁶ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009

²⁷ Dipl. Biologin Undine Hauptmann; PROBION (2011): Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan in Bornheim-Merten: B-Plan Me 15.2. Remagen

²⁸ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

²⁹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

³⁰ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5207>

Fledermäuse

Das Plangebiet weist nach fachlicher Einschätzung keine Quartiermöglichkeiten für die im Umfeld vorkommenden Fledermausarten auf. Die als Obstplantage genutzte Fläche ist als Nahrungslebensraum (Jagdgebiet) für Fledermäuse aufgrund der Strukturarmut von untergeordneter Bedeutung. Es fehlen zudem deutliche vertikale Strukturen (hohe Bäume), die oftmals als Orientierungshilfe innerhalb der Jagdreviere dienen. Es ist nicht auszuschließen, dass die angrenzenden Wohngebäude als Sommerquartiere von Zwergfledermäusen und anderen Arten genutzt werden. Auch in den alten Zedern und Koniferen am Hof neben den Verkaufs- und Lagergebäuden von Schmitz-Hübsch und in einigen alten Obstbäumen in der Umgebung können sich Quartiere befinden.

Vögel

In Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Gruppe der Vogelarten ist festzustellen, dass das Plangebiet aufgrund der intensiven Nutzung der Obstplantage als Brutstandort von geringer Bedeutung ist. Es besteht zudem eine erhebliche Vorbelastung durch die angrenzende L 183. Im Umfeld des Plangebietes werden überwiegend verbreitete und ungefährdete Vogelarten erwartet. Ein Vorkommen des in der Umgebung vorkommenden, mittlerweile in der niederrheinischen Bucht stark gefährdeten Steinkauzes, wird nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet ausgeschlossen. Es liegt lediglich ein früherer Brutnachweis außerhalb des Plangebietes aus dem Jahre 2009 vor. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Anlage im Plangebiet eignet sich nicht als Brutlebensraum. Nicht auszuschließen ist ein Vorkommen des Haussperlings bzw. der Mehl- und Rauchschnabe in den angrenzenden Wohngebäuden. Gleiches gilt auch für die Schleiereule. Sporadisch kann das Plangebiet von Greifvogelarten, wie Mäusebussard, Turmfalke und Sperber, als Jagdlebensraum genutzt werden.

Amphibien / Reptilien

Im Gebiet von Bornheim ist das Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibien, Wechsel- und Kreuzkröte und der Reptilienart, Zauneidechse, bekannt³¹. Ein Vorkommen der benannten Arten im Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Es liegen weder geeignete Laichgewässer für Amphibien, noch geeignete Sonn- und Eiablageplätze für die Zauneidechse vor. Die Kreuz- und Wechselkröte kommt schwerpunktmäßig im Umfeld der Kiesgruben zwischen Roisdorf und Hersel vor. Die nächst bekannten Vorkommen der Zauneidechse befinden sich im Umfeld der Bahntrasse.

Sonstige Arten

Die in der LANUV-Liste zum Messtischblatt 5207 „Bornheim“ aufgeführten sonstigen artenschutzrechtlich relevanten Arten, wie der Nachtkerzen-Schwärmer und das Froschkraut kommen im Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht vor.

4 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes und Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht mit erheblichen umweltrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen. Die zu erwartenden Auswirkungen resultieren vornehmlich aus dem hohen Maß an Versiegelung und betreffen die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen.

4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

In Folge der Realisierung des Vorhabens kommt es zu einem Verlust des vorhandenen Biotoptypenbestandes. Es handelt sich hierbei um überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Flächen ohne nennenswerte Lebensraumfunktionen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Apfelniederstamplantage werden Vorkommen wertgebender Arten ausgeschlossen.

³¹ COCHET CONSULT (2009): Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel.

Der Bau des Kreisverkehrsplatzes im Bereich der L 183 verursacht den Verlust zweier straßenbegleitender Bäume. Dieser Verlust wird durch die Neupflanzungen von standortheimischen Bäumen ausgeglichen. Insgesamt betrachtet ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge der geplanten Bebauung.

4.2 Schutzgut Boden

Es gehen Böden, die aufgrund ihrer besonders hohen Fruchtbarkeit, als schutzwürdig eingestuft sind, dauerhaft verloren.

Im Zuge der umweltschützenden Maßnahmen kommt es zu flächigen Pflanzungen im und außerhalb des Plangebietes. Somit werden Bereiche für unversiegelte Böden gesichert.

4.3 Schutzgut Wasser

Während der Bauzeit besteht das Risiko der Boden- und Grundwasserkontamination durch auslaufende Treib- und Schmiermittel von Baufahrzeugen und -maschinen. Es ist auch mit dem Anfall baubedingter Abwässer zu rechnen.

Es ist geplant das Niederschlagswasser in einem außerhalb des Plangebietes gelegenen Regenrückhaltebecken (Flurstück 193, Flur 13, Gemarkung Merten) zu sammeln. Das überschüssige Wasser wird auf den umliegenden Flächen des Regenrückhaltebeckens großflächig über den Mutterboden versickert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft.

4.4 Schutzgut Klima / Luft

Durch an- und abfahrende Baufahrzeuge sowie den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen auf der Baustelle kommt es während der Bauzeit zu Lärm-, Abgas- und Staubentwicklungen. Dies kann sich in den angrenzenden Bereichen sowohl auf Tiere und Pflanzen als auch auf den Menschen negativ auswirken.

Das derzeitige Freilandklima am Siedlungsrand wird sich durch Überbauung und Versiegelung zu einem Klima der mäßig verdichteten Siedlungsbereiche hin verändern. Durch den zunehmenden Ziel- und Quellverkehr kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der verkehrsbedingten Emissionen. Durch Gehölz- und Baumpflanzungen und somit Beschattung der versiegelten Flächen können die negativen Auswirkungen gemindert werden. Die Änderungen der lufthygienischen und der klimatischen Situation werden als geringfügig eingestuft.

4.5 Schutzgut Landschaft

Die Baustellen und der Baubetrieb werden das Erscheinungsbild der Landschaft vorübergehend beeinträchtigen.

Mit der Realisierung des Bauvorhabens rückt eine Sondergebietsnutzung an die bestehende Wohnbebauung heran. Die Obstplantage im Plangebiet entfällt und es entstehen große Einkaufsmärkte. Begrünungsmaßnahmen als neue positiv zu bewertende Strukturen dienen der Kompensation des Eingriffs und der Eingrünung des Vorhabens in das Umfeld. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft.

4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Um die genaue Lage der römischen Wasserleitung zu verifizieren wurden ein Suchschnitt und mehrere Geosondagen durchgeführt³². Da die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) erwähnten Fundstellen in der Umgebung alle in größerer Entfernung vom Plangebiet liegen, sind hierfür keine weiteren Suchschnitte notwendig. Beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden während den Baumaßnahmen ist die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden als gering eingestuft.

³² Archaeologie.de: Abschlussbericht zur archäologischen Sachstandsermittlung in Bornheim-Merten B-Plan Me 15.2, März 2011

4.7 Schutzgut Mensch

Durch die geplante Maßnahme kommt es innerhalb des Plangebietes nicht zu einem Verlust von Erholungs- und Freizeitfunktionen. Die geplante Maßnahme führt zu einer Verbesserung des Nahversorgungsangebotes im Raum Merten.

Laut der Verkehrsuntersuchung der IVV steigt durch die geplanten Maßnahmen das tägliche Verkehrsaufkommen auf der Bonn-Brühler-Straße um 3.030 Kfz-Fahrten pro Tag. Der Knoten Bonn-Brühler-Straße / Kreuzstraße / Händelstraße wird demnach auch zukünftig ausreichend leistungsfähig sein. Der zur Erschließung des Parkplatzes geplante Kreisverkehr besitzt eine hohe Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit. Der Knoten Bonn-Brühler-Straße / Beethovenstraße / Lortzingstraße hingegen erreicht auch ohne den zusätzlichen Verkehr durch die Maßnahmen im Plangebiet nur mangelhafte Leistungsfähigkeit. Die zusätzlichen Verkehre verschlechtern die Situation nur sehr geringfügig.

Alle Geräuschquellen im Zusammenhang mit der Nutzung des Bauvorhabens halten den Immissionsrichtwert zur Tages- und Nachtzeit ein³³. Auch die Verkehrsgeräuschsituation überschreitet im Sinne der 16. BImSchV und der TA Lärm keine Immissionsgrenzwerte. Aus schalltechnischer Sicht kann das Fachmarktzentrum wie geplant realisiert werden. Voraussetzungen hierfür werden:

- Beachtung der angegebenen Nutzungsansätze und der Voraussetzung für die Schallimmissionswerte
- Absicherung der angegebenen maximal zulässigen A-Schallleistungspegel der technischen Anlagen
- Errichtung der vorgesehenen Lärmschutzwände am Parkplatz

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering eingestuft. Die geplanten Maßnahmen verbessern das Nahversorgungsangebot.

4.8 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Wie in Kapitel 3.6 dargelegt, liegen keine Hinweise für ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet vor.

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden in Folge der geplanten Errichtung von Gebäuden und Stellplätzen nicht verletzt. Nach fachlicher Einschätzung gehen von dem geplanten Vorhaben keine Wirkungen aus, die angrenzende empfindliche Lebensräume beeinträchtigen können.

4.9 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben

Andere Planungsvorhaben für das Plangebiet sind nicht bekannt. Ohne die Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die Obstplantage weiterhin als landwirtschaftliche Anbaufläche genutzt werden würde. Die weiteren, mit dem Vorhaben in Verbindungen stehenden Flächen, würden ebenfalls keine Nutzungsänderung erfahren. Durch den anzunehmenden Bevölkerungszuwachs würde das Verkehrsaufkommen laut Verkehrsuntersuchung der IVV zwischen 2015 bis 2020 um ca. 0,8 bis 1,5 % steigen.

³³ Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Me 15.2 (Fachmarktzentrum) der Stadt Bornheim, 04.06.2011

5 Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen

Die umweltschützenden Maßnahmen setzen sich aus Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und den Ausgleichsmaßnahmen zusammen.

Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden mit den Darstellungen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich. Nicht im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen gelten als Empfehlungen.

5.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Schutz angrenzender Tier- und Pflanzenlebensräumen

Biotope, die nicht durch Bauflächen beansprucht werden, sollen während der Bauphase geschützt und dauerhaft erhalten oder als Kompensationsflächen entsprechend den Landschaftspflegerischen Maßnahmen entwickelt werden. Die Rodung der vorhandenen Gehölze darf nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen.

Vermeidung und Verringerung von Lärm

Zur Vermeidung unnötiger Lärm- und Abgasbelastungen während der Bauzeit sind die Baumaschinen auf dem Stand der Technik zu halten und die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Die Bauabwicklung ist zügig durchzuführen.

Um die umliegende Wohnbebauung vor den Lärmwirkungen der geplanten Einzelhandelsmärkte zu schützen werden Lärmschutzwände errichtet.

Schutz von Boden und Grundwasser

Der Baustellenbetrieb hat alle einschlägigen Vorgaben im Umgang mit bodengefährdenden Stoffen einzuhalten. Derartige Stoffe sind ordnungsgemäß zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen. Abfallstoffe, Verpackungsmaterial und Baureste sind in geschlossenen Containern zu sammeln und ebenfalls kontrolliert zu entsorgen. Nur ordnungsgemäß gewartete Bau- und Transportmaschinen sind zum Einsatz zu bringen.

Die obere Bodenschicht ist gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen, auf vor Baubeginn nachzuweisenden geeigneten Flächen zu lagern und durch eine Zwischenbegrünung zu sichern. Gemäß § 202 des Baugesetzbuches ist „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Veränderung oder Vergeudung zu schützen.“

Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der privaten Parkplatzflächen in einem außerhalb des Plangebietes gelegenen Regenrückhaltebecken (Flurstück 193, Flur 13, Gemarkung Merten) zu sammeln. Das überschüssige Wasser wird auf den umliegenden Flächen des Regenrückhaltebeckens großflächig über den Mutterboden versickert. Das Niederschlagswasser der privaten Parkplatzflächen soll gemäß DWA Merkblatt 153 gereinigt werden.

Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen sowie das Schmutzwasser werden über einen Mischwasserkanal der Kläranlage zugeführt.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Kompensationskonzept

Ziel der Grünplanung ist es, die Neuanlagen nach gestalterischen und ökologischen Grundsätzen anzulegen. Je nach Lage der Grünfläche tritt dabei der ökologische Aspekt mehr oder weniger in den Vordergrund.

Innerhalb der Sondergebietsfläche werden mindestens 40 mittel- bis großkronige Bäume gepflanzt. Der Großteil der standortgerechten Bäume wird auf den Parkflächen untergebracht. Der Parkplatz wird dadurch gegliedert und die versiegelten Flächen werden beschattet.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust von vorhandenen Gehölzstrukturen. Zum Ausgleich ist entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze eine Strauchhecke anzulegen. Die Neupflanzungen tragen zur Eingrünung der Geschäftsgebäude bei und wirken als Pufferzone gegenüber der Wohnbebauung. Die Artenzusammensetzung soll sich an der potenziellen natürlichen Vegetation und an ihrer Eignung als Bienenweide, Vogelnähr- und Nistgehölz orientieren. Durch Pflegemaßnahmen ist ein geschlossener Gehölzbestand zu fördern. Zudem werden die Lärmschutzwände sowie die Südfassade des südlichen Gebäudes mit Kletterpflanzen begrünt um so eine bessere Eingrünung des Plangebietes zu erreichen. Die schmalen Grünflächen entlang der Plangebietsgrenze werden mit bodendeckenden Gehölzen begrünt. Die Neupflanzungen wirken sich positiv auf die Luftthygiene im Plangebiet aus. Die Grünfläche im östlichen Teil des Plangebietes wird als Wiesenfläche mit Einzelbäumen angelegt. Als Bäume sollen bevorzugt Nussbäume oder Obsthochstämme gepflanzt werden. Durch Pflegemaßnahmen ist eine blühreiche Wiesenfläche zu fördern.

Festsetzung Landschaftspflegerischer Maßnahmen im Bebauungsplan

5.2.1 Pflanzgebot: Pflanzung von Einzelbäumen

Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Sondergebiet sind mindestens 40 Einzelbäume zu pflanzen. Die genaue Lage der Baumstandorte wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Die Arten der Pflanzliste A sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine Pflanzscheibe von mind. 5m² offen zu halten. Das Wurzelraumvolumen soll mit 12m³ in Form von Skelettbaumerde ausgebildet werden. Mindestqualität: HSt, StU 20, 3xv. m.B.

Pflanzliste A

Großkronige Bäume:

Spitz-Ahorn	(<i>Acer platanoides</i>), auch in Sorte
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>), auch in Sorten
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>), auch in Sorten

Mittelkronige Bäume:

Feld-Ahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Zierkirsche	(<i>Prunus schmittii</i>)

5.2.2 Pflanzgebot: Pflanzung einer Strauchhecke am Ortsrand

Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist eine Strauchhecke aus standortgerechten und einheimischen Straucharten im Pflanzabstand von 1,00 m x 1,00 m fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Die Arten der Pflanzliste B sind zu verwenden.

Mindestqualität für Strauchgehölze: Str, 2xv, ohne Ballen, 100-150.

Pflanzliste B

Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Heckenkirche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)

5.2.3 Pflanzgebot: Fassadenbegrünung

Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die im Plan gekennzeichneten Lärmschutzwände und die gekennzeichnete Gebäudefassade auf der Fläche SO 1 sind durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Lärmschutzwände sind dabei zu 100% an der Außenseite, die Gebäudefassade an der Südseite zu 50% zu begrünen. Soweit notwendig sind witterungsbeständige Kletterhilfen anzubringen. Es sind die Pflanzen der Pflanzliste C zu verwenden und die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Mindestqualität: 2xv; 100-125

Pflanzliste C

Rank-, Schling-, und Kletterpflanzen

Jelängerjelier	(<i>Lonicera caprifolium</i>)
Immergrüne Geißschlinge	(<i>Lonicera henryi</i> , <i>Lonicera periclymenum</i>)
Wilder Wein	(<i>Parthenocissus tricuspidata</i> , <i>Parthenocissus quinquefolia</i> , <i>Parthenocissus vitacea</i>)
Efeu	(<i>Hedera helix</i>)
Waldrebe	(z.B. <i>Clematis montana</i> , <i>Clematis vitalba</i>)

5.2.4 Pflanzgebot: Pflanzung von bodendeckenden Gehölzen

Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind bodendeckende Gehölze zu pflanzen. Es sind die Pflanzen der Pflanzliste D zu verwenden und die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Mindestqualität: 2xv; im Topfballen

Pflanzliste D

Bodendeckende Pflanzen

Efeu	(<i>Hedera helix</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Kartoffel-Rose	(<i>Rosa rugosa</i>)
Kleines Immergrün	(<i>Vincetoxicum vitifolium</i>)
Zwergliguster	(<i>Ligustrum vulgare</i> 'Lodense')
Buchsbaum	(<i>Buxus sempervirens</i>)
Zwergschneeball	(<i>Viburnum opulus</i> 'Compactum')
Polsterspiere	(<i>Spiraea decumbens</i>)

5.2.5 Bewirtschaftungsregelung: Anlage und Pflege einer Wiese im Bereich der privaten Grünfläche

Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche im Bereich der privaten Grünfläche sind blühreiche Wiesen mit hohem Kräuteranteil möglichst aus regionalem Saatgut (RSM 8.1 Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflege soll durch eine 2-schürige Mahd erfolgen, der Einsatz von Düngemittel und Herbiziden ist nicht zulässig. Das Mähgut ist abzufahren. Die Pflege ist zur Erreichung und Erhaltung des gewünschten Biotoptyps unerlässlich.

5.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der auf Grund der Planaufstellung oder Planänderung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist nach §1 und §1a Baugesetzbuch zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Wie in den nachfolgenden Tabellen 4 und 5 dargestellt, wird der Wertverlust für Natur und Landschaft durch die Gegenüberstellung der Biotopflächenwerte vor und nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens bestimmt. Danach beträgt der Biotopflächenwert des Bestandes 46.893 Biotopwertpunkte. Der Biotopflächenwert der Planung beträgt 22.491 Biotopwertpunkte. Daraus ergibt sich ein Gesamtdefizit von 24.402 Biotopwertpunkten, das durch externe Kompensationsmaßnahme auszugleichen ist. Vom Gesamtdefizit sind 19.904 Biotopwertpunkte dem Bereich der Einzelhandelsflächen und 4.498 Biotopwertpunkte dem Bereich der öffentlichen Erschließung zuzuordnen.

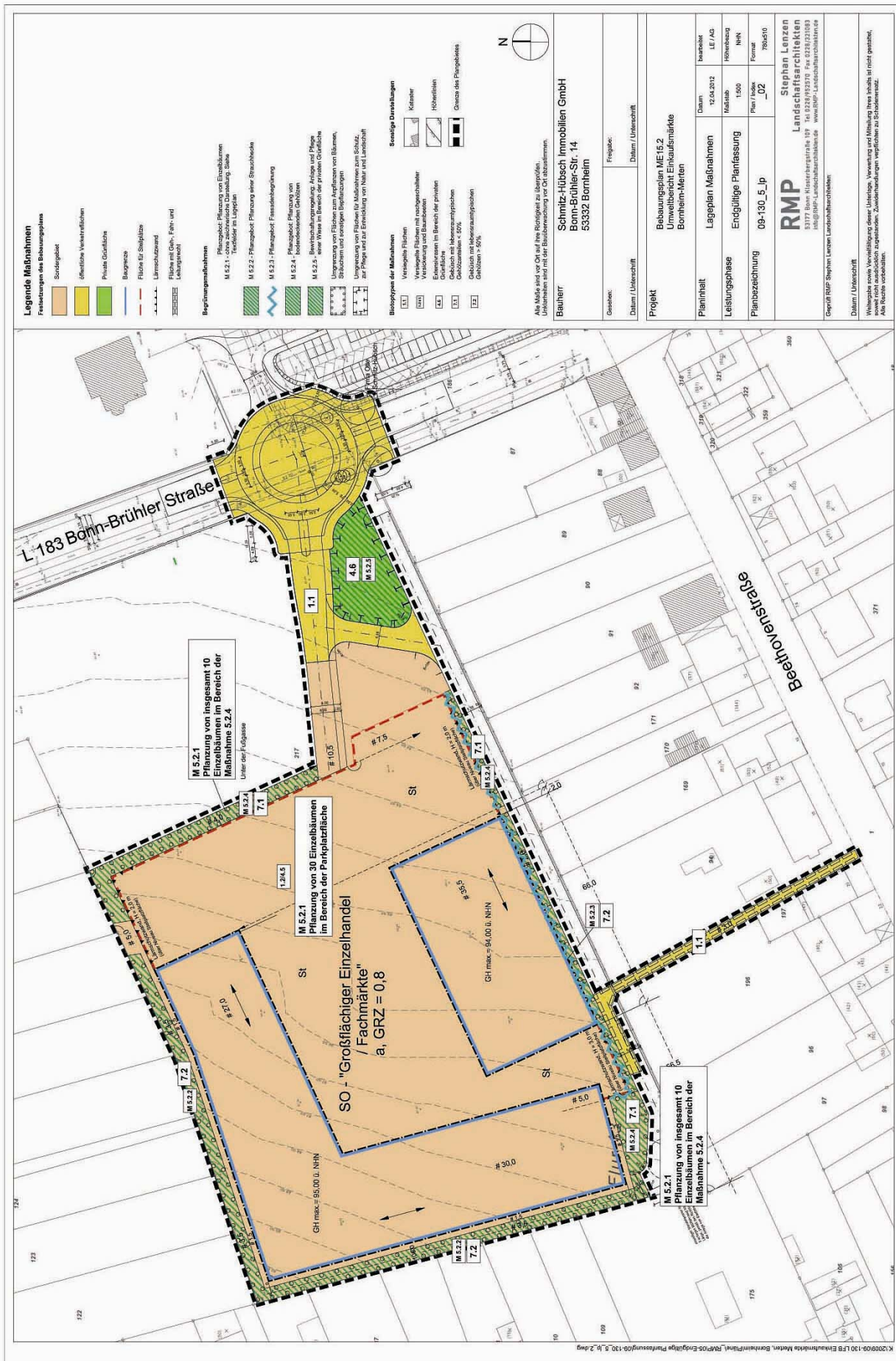
Tabelle 4: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Einzelhandel

Biotop-Code	Maßn.-Nr.	Biotoptyp / Nutzungstyp	Wert	Bestand		Planung	
				m²	Biotopwert	m²	Biotopwert
		Bestand					
3.10		Dauerkultur ohne geschlossene Krautschicht (Traufbereich der Obstbäume)	2	12.190	24.380		
3.11		Dauerkultur mit geschlossener Krautschicht (Rasen)	3	6.005	18.015		
		Summe		18.195	42.395		
		Planung					
		2. Sondergebiet					
		Überbaubare Flächen bei einer GRZ 0,8 zuzüglich einer Überschreitung von 10%					
1.2		Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung (Straßen und Gebäude, abzüglich der Fläche der Baumkronen 900 m²; 30 Bäume)	0,5			14.333	7.167
		Nicht überbaubare und versiegelbare Flächen					
4.5		Grünflächen in Gewerbegebieten (Fläche ohne Maßnahmenfestsetzung)	2			864	1.728
7.1	5.2.4	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50% (abzüglich der Fläche der Baumkronen 300 m²; 10 Bäume)	3			425	1.275
7.2	5.2.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50%	5			754	3.770
7.2	5.2.3	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50% (Flächenansatz: 0,5 m x Länge der Fassaden)	5			75	375
		Einzelbäume					
7.4	5.2.1	Einzelbäume, lebensraumtypisch (Bereich der Parkplatzfläche oder der Grünfläche; 40 Stück a 30 m²)	5			1.200	6.000
		3. Private Grünfläche					
4.6	5.2.5	Extensivrasen	4			544	2.176
		Summe				18.195	22.491
		Verbleibendes Defizit					-19.904

Tabelle 5: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung öffentliche Erschließung

Biotop-Code	Maßn.-Nr.	Nr. Biototyp / Nutzungstyp (LANUV - Code)	Wert	Bestand		Planung	
				m²	Biotopwert	m²	Biotopwert
		Bestand					
1.1		Versiegelte Fläche	0	865	0		
2.2		Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	2	115	230		
2.3		Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4	80	320		
3.11		Dauerkultur mit geschlossener Krautschicht (Rasen)	3	941	2.823		
4.3		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder < 50% heimischen Gehölzen	2	250	500		
7.4		Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum lebensraumtypisch	5	125	625		
		Summe		2.376	4.498		
		Planung					
		1. Verkehrsflächen 1.987 m²					
1.1		Versiegelte Fläche	0			2.376	0
		Summe				2.376	0
		Verbleibendes Defizit					-4.498

Maßnahmenplan



5.4 Externe Kompensationsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich der Maßnahme vorgesehen:

Anlage und Pflege einer Obstwiese

Auf einer Fläche von 6.960 m² in der Gemarkung Waldorf, Flur 6, Flurstück 98 soll eine Obstwiese (3.8 Obstwiese bis 30 Jahre; Biotopwert 6) mit regionaltypischen Obsthochstämmen angelegt und dauerhaft erhalten werden. Die Wiesenuntersaat ist mit hohem Kräuteranteil möglichst aus regionalem Saatgut anzulegen. Die Obstwiese ist durch eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu sichern. Hierzu ist eine 1 bis 2 malige Mahd pro Jahr durchzuführen. Das Mähgut ist von der Fläche abzuräumen. Eine Schafbeweidung der Fläche ist in Absprache mit örtlichen Schafhaltern ebenfalls möglich. Eine Beweidung mit Pferden ist ausgeschlossen.

Bei der genannten Fläche (siehe Abb. 2) handelt es sich um eine Ackerfläche (6.370 m²), eine Pferdeweide (590 m²) sowie eine bereits bestehende Obstwiese mit altem Obstbaumbestand (1.010 m²). Die Anlage der geplanten Maßnahme wird auf der Ackerfläche und der Pferdeweide (zusammen 6.960 m²) durchgeführt. Der Ackerfläche wird ein Biotopwert von 2 Punkten / m², der Pferdeweide ein Biotopwert von 3 Punkten / m² zugeteilt. Die Maßnahme ist mit der Stabsstelle Umwelt und Agenda der Stadt Bornheim abgestimmt.

Flächengröße: 6.960 m²

Aufwertung: 4 (6.370 m²) bzw. 3 (590 m²) Biotopwertpunkte / m²

Kompensationswert: 27.250 Biotopwertpunkte

Mit Durchführung der beschriebenen Maßnahme kann das gesamte Defizit ausgeglichen werden.



Abb. 2: Lage der Ausgleichsfläche

Durch den Neubau des Kreisverkehrs, außerhalb des Plangebietes, im Bereich der L183 Bonn-Brühler-Straße kommt es zu einer Verlagerung von PKW-Stellplätzen der Firma Schmitz-Hübsch auf der östlichen Straßenseite. Im Zuge dieser Verlagerung kommt es auf einer Fläche von 610 m² Dauerkultur mit geschlossener Krautschicht (3.11) mit dem Biotopwert 3 zu einer Neuversiegelung von 580 m² (1.2 – Versiegelte Fläche; 0 Biotopwertpunkte). Die restliche Fläche wird als Grünfläche gestaltet (4.3 – Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimische Gehölze; 2 Biotopwertpunkte). Dadurch kommt es durch diese Maßnahme zu einem auszugleichenden Eingriffswert von 1.670 Biotopwertpunkten. Dieses Defizit soll mit dem Überschuss der externen Ausgleichsmaßnahme verrechnet und ausgeglichen werden. Die Anrechnung der Biotopwertpunkte der externen Ausgleichsmaßnahme ist mit der Stabsstelle Umwelt und Agenda der Stadt Bornheim abgestimmt.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Me 15.2 wurden verschiedene städtebauliche Varianten der Flächenneuordnung und der Erschließung für das Plangebiet geprüft. In der Abwägung der Varianten wurde nunmehr eine Lösung entwickelt, die eine effektive Nutzung des Plangebietes ermöglicht und das Bauvorhaben in die bestehende städtebauliche Situation sinnvoll einbindet.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden

Die Aussagen des Umweltberichtes basieren auf den vorliegenden Gutachten und Untersuchungen zum Standort sowie der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.

Es erfolgte eine flächendeckende Kartierung der Biotope und aktuellen Flächennutzungen im November 2010. Angewendet wurde das Biotopwertverfahren des LANUV. Zur Eingriffsbilanzierung wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf hinsichtlich seiner maximal möglichen Ausnutzung ausgewertet.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung

Um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, sollen die Umweltauswirkungen der Planung überwacht werden. Hierbei ist ein Austausch von relevanten Informationen zwischen den Fachbehörden und der Stadtverwaltung erforderlich. Er erfolgt im Rahmen des regelmäßigen Austauschs von Informationen über die Entwicklung der jeweiligen Umweltmedien. Sollten unerwartete, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten, werden diese ermittelt und ihnen wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Bornheim entschied sich zur Verbesserung des Nahversorgungsangebotes im Raum Merten für den Bereich des Plangebietes als Standort für einen Lebensmittel-Discounter in Merten an der L183 Bonn-Brühler-Straße. Auf einer Fläche von ca. 17.651 m² sind ein Lebensmittel-Discounter, ein Getränkefachmarkt, ein Drogeriemarkt sowie mehrere Fachmärkte und den entsprechenden Stellflächen geplant.

Über den Bebauungsplan hinausreichende erhebliche Auswirkungen des geplanten Baugebietes sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich an der Grenze der Siedlungsbebauung der Ortschaft Bornheim-Merten und stellt sich heute größtenteils als Apfelbaumplantage dar. Durch die geplanten Maßnahmen wird das Nahversorgungsangebot im Plangebiet aufgewertet.

Mit Realisierung der baurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die räumliche Einschränkung von Lebensräumen der Flora und Fauna. Hierzu trifft die Artenschutzrechtliche Stellungnahme detaillierte Aussagen.

Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Eingriffe, die mit dem geplanten Bebauungsplan verbunden sind, ermittelt. Die Kompensationsbilanz basiert auf der Gegenüberstellung der Bestandsbewertung und der Planungsbewertung. Die Bewertungen und die Bilanzierung wurden entsprechend dem Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung nach LANUV durchgeführt.

Durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird der Eingriff auf ein unvermeidliches Maß reduziert. Als Kompensationsmaßnahmen werden Gehölzpflanzungen, Fassadenbegrünung sowie die Anlage einer extensiven Wiesenfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt ein externer ökologischer Ausgleich durch die Anlage einer Obstwiese auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden.